

2013



**Tätigkeitsbericht 2013**  
**Ombudsstelle Geschlossene Fonds**

## Begrüßungsworte der Geschäftsführung

Berlin, im November 2014

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

im Jahr 2013 konnte die Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. bereits auf ihr fünfjähriges Bestehen zurückblicken. Die Schlichtungsstelle hat in dieser Zeit mehr als 800 Verfahren bearbeitet und in zahlreichen Fällen erfolgreich eine Verständigung zwischen Beschwerdeführern und Beschwerdegegnern erreicht.

Das vergangene Jahr war ein ereignisreiches für die Branche der geschlossenen Fonds. Im Juli 2013 ist das Kapitalanlagegesetzbuch (kurz KAGB) in Kraft getreten, das die Stellung der Fondsverwalter und die Fonds nunmehr vollständig reguliert. Dies brachte auch eine Vielzahl von Veränderungen für die Ombudsstelle mit sich.

So hat die Ombudsstelle mit Inkrafttreten des Gesetzes ihren Tätigkeitsbereich durch Änderung ihrer Verfahrensordnung erweitert. Sie hat es sich zur Aufgabe gemacht, künftig auch bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit den neuen Sachwert-Investmentvermögen nach dem KAGB zu schlichten. Die Zuständigkeit der Ombudsstelle deckt nun grundsätzlich sowohl offene als auch geschlossene Typen von Sachwertinvestmentvermögen ab. Weiter wurden die Kompetenzen der Ombudspersonen zur Streitschlichtung erweitert und mit Herrn Dr. Fritz Frantzioc eine weitere Ombudsperson bestellt. Die Genehmigung der Verfahrensordnung durch das Bundesfinanzministerium im Einvernehmen mit dem Bundesjustizministerium sowie die Übertragung der Schlichtungsaufgaben nach dem KAGB für alle Unternehmen, die sich an unserem Verfahren beteiligen, sind zwischenzeitlich erfolgt. Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit geschlossenen Fonds, die vor dem Inkrafttreten des KAGB nach dem Vermögensanlagegesetz bzw. nach dem Verkaufsprospektgesetz aufgelegt wurden, bleibt die Ombudsstelle wie bisher zuständig.

Weitere, durch das KAGB hervorgerufene Änderungen betreffen Einzelheiten des Schlichtungsverfahrens, so z.B. den Ablauf und Ausgang der Schlichtungsverfahren, wobei diese Änderungen zum Teil lediglich formaler Natur sind: Nach der alten Verfahrensordnung entschied die Ombudsperson in Form eines Schlichtungsspruches, der unter bestimmten Voraussetzungen Bindungswirkung für das betroffene Unternehmen entfaltete. Die neue Verfahrensordnung unterscheidet nunmehr zwischen dem Schlichtungsspruch und dem Schlichtungsvorschlag. Mit letzterem ist gemeint, dass die Ombudsperson bei bestimmten Streitigkeiten lediglich einen Vorschlag zur Einigung unterbreitet, z.B. wenn der Wert der streitigen Forderung über 10.000 Euro liegt und ein bindender Schlichtungsspruch deswegen nach der Verfahrensordnung nicht ergehen kann. Nur wenn beide Beteiligte den Vorschlag annehmen, wird dieser verbindlich. Weiterhin ist neu, dass der Verbraucher nun auch bei Schlichtungssprüchen binnen einer sechswöchigen Frist die Entscheidung ausdrücklich annehmen muss. Andernfalls ist der Schlichtungsspruch nicht bindend. Mit der Neuerung soll erreicht werden, dass Klarheit über die endgültige Erledigung erreicht und Rechtssicherheit hergestellt wird.

---

### Kontakt

OGF Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.  
Postfach 64 02 22 | 10048 Berlin  
T +49 30 257 616 90 | F +49 30 257 616 91  
info@ombudsstelle.com | www.ombudsstelle.com

Sitz: Georgenstraße 25, 10117 Berlin  
Eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, Vereinsregister-Nr. 28454 B  
Vorstand: Dr. Joachim Seeler (Vorsitzender), Mario Liebermann, Sven Lange, Eric Romba  
Geschäftsführerin: Dr. Ulrike Busse

Insgesamt unterstützt die Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V., dass die Branche der geschlossenen Fonds mit Inkrafttreten des neuen KAGB nunmehr voll reguliert wird und verbindet damit die Hoffnung, dass dadurch künftig der Schutz für Anleger weiter verbessert werden kann.

Erfreulich ist zudem, dass sich außergerichtliche Streitschlichtungsstellen wachsenden Zuspruchs seitens der Politik erfreuen. Dies zeigt sich u.a. daran, dass das KAGB ausdrücklich ein Schlichtungsverfahren für Verbraucher vorsieht. Die Vorteile liegen nicht nur für die Politik auf der Hand: Zum einen handelt es sich um ein effektives Verfahren. So kann die Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. deutlich kürzere Verfahrenszeiten vorweisen als dies bei vergleichbaren Gerichtsverfahren der Fall ist. Zum anderen ist es ein großer Vorteil für den Verbraucher, dass ihm durch das Verfahren keine Kosten entstehen. Gleichzeitig weist die Ombudsstelle durch die richterliche Erfahrung ihrer Ombudspersonen Frau Dr. Schmidt-Syaßen und Herrn Dr. Frantzioc großes Know-how in der gütlichen Beilegung und Bearbeitung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kapitalanlagen auf.

Auch der europäische Gesetzgeber hat auf die wachsende Bedeutung sowie das Bedürfnis nach außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen reagiert und im Mai 2013 die Alternative Dispute Resolution (ADR)-Richtlinie erlassen. Die konkrete Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber, die bis Anfang Juli 2015 erfolgen muss, bleibt allerdings noch abzuwarten. Das Bundesjustizministerium hat einen ersten Referentenentwurf vorgelegt, der vorsieht, dass ein möglichst flächendeckendes Angebot an außergerichtlichen Streitschlichtungsstellen etabliert wird, gleichzeitig aber auch bestehende Schlichtungsstellen beibehalten werden sollen. Die Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass sie die neuen Anforderungen, die ab 2015 gelten werden, bereits erfüllt.

Die bereits eingetretenen gesetzlichen Änderungen und die, die unmittelbar bevorstehen, bringen neue Herausforderungen mit sich. Wir freuen uns darauf, diese Herausforderungen anzunehmen. Wir bleiben weiterhin eine bewährte Anlaufstelle für die Anleger geschlossener Beteiligungen und werden dies nun auch für Beteiligungen in Sachwertinvestmentvermögen nach dem KAGB sein.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.  
Herzlichst Ihre

Dr. Ulrike Busse  
Geschäftsführerin

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Ombudsstelle und Ombudspersonen</b>	6
1.	Geschäftsstelle	7
2.	Die Ombudspersonen	9
3.	Der Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds	12
<b>II.</b>	<b>Beschreibung des Ombudsverfahrens</b>	14
1.	Allgemeines	15
2.	Ablaufschema des Ombudsverfahrens	16
3.	Zuständigkeitsprüfung	18
4.	Prüfung durch die Ombudsperson	19
5.	Abschluss des Verfahrens	20
<b>III.</b>	<b>Jahresrückblick 2013</b>	21
1.	Veränderungen aufgrund des Inkrafttretens des KAGB	22
2.	Entwicklungen bei den angeschlossenen Unternehmen	23
3.	Verfahrensstatistik	25
	a. Gesamtanzahl der Schlichtungsanträge	25
	b. Eingegangene Anträge	26
	c. Antragsgegner	28
	d. Antragsgründe	30
	e. Antragsziele	32
	f. Schlichtungen	34
	g. Ausgang der Verfahren, für die die OGF in 2013 zuständig war	36
4.	Auswertung	38
<b>IV.</b>	<b>Austausch mit anderen Schlichtungsstellen</b>	40
<b>V.</b>	<b>Ausblick</b>	42
<b>VI.</b>	<b>Anhang</b>	44
1.	Verfahrensordnung	45
2.	Satzung	49
3.	Verzeichnis der Ombudspersonen und Beschwerdestellen	54

# I. Ombudsstelle und Ombudspersonen

## 1. Geschäftsstelle



Die Ombudsstelle Geschlossene Fonds wurde auf Initiative des bsi e.V. (ehemals VGF Verband Geschlossene Fonds e.V.) und seiner Mitgliedsunternehmen zum 01.03.2008 als zentrale Anlaufstelle für Schlichtungsanträge im Zusammenhang mit Beteiligungen an geschlossenen Fonds eingerichtet. Mit Aktualisierung der Satzung zum 30.10.2013 wurde der Tätigkeitsbereich der Ombudsstelle auf Streitfragen im Zusammenhang mit Sachwertinvestmentvermögen nach dem KAGB (sogenannte Alternative Investment Funds – AIF) erweitert. Sachwertinvestmentvermögen gibt es als offene und geschlossene Typen, die Zuständigkeit der Ombudsstelle deckt grundsätzlich beide Arten ab.

Aufgabe der Ombudsstelle Geschlossene Fonds ist es, als unabhängige Instanz Streitfälle zwischen Anlegern und ihren Vertragspartnern (Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG), Anbietern, Treuhändern, Fondsgesellschaften und/oder Verwahrstellen) im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an einem geschlossenen Fonds bzw. an einem Sachwert-Investmentvermögen nach dem KAGB zu schlichten. Durch die Schlichtung soll erreicht werden, dass Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten schnell, unbürokratisch und kostengünstig beigelegt werden.

Die Geschäftsstelle übernimmt alle mit einem Ombudsverfahren verbundenen organisatorischen und administrativen Aufgaben. Sie nimmt Schlichtungsanträge von Anlegern auf und gibt diese nach Prüfung ihrer Zuständigkeit an die Ombudsperson ab.

Mit der juristischen Prüfung der Schlichtungsanträge ist die Ombudsstelle nicht befasst. Diese Aufgabe obliegt allein den Ombudspersonen.

Zentrale Ansprechperson der Geschäftsstelle ist die Geschäftsführerin Frau Rechtsanwältin Dr. Ulrike Busse. Unterstützt wird sie durch die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle Frau Annett Haschke und Frau Jana Lübbecke.



Ombudsfrau der Ombudsstelle:  
Dr. Inga Schmidt-Syaßen, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Hamburg im Ruhestand

## 2. Die Ombudspersonen

### a. Ombudsfrau Dr. Inga Schmidt-Syaßen

Seit Einrichtung der Ombudsstelle ist Frau Dr. Inga Schmidt-Syaßen deren Ombudsfrau.

Für ihre Aufgabe als unabhängige Schlichterin von Streitfragen im Zusammenhang mit Beteiligungen an geschlossenen Fonds und Sachwertinvestmentvermögen greift Frau Dr. Schmidt-Syaßen auf fast 40 Jahre Erfahrung als Richterin und Schiedsrichterin zurück. Vor ihrer Pensionierung im Mai 2007 war Frau Dr. Schmidt-Syaßen Vorsitzende Richterin des Seerechtsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichtes in Hamburg. Im Zentrum ihrer Arbeit standen die Rechtsprechung zu Fragen des Handels-, Schifffahrts- und Transportrechts und Rechtsfragen des allgemeinen Zivilrechts.

Im Jahr 2005 wurde Dr. Schmidt-Syaßen als erste Richterin Deutschlands mit dem Emil-von-Sauer-Preis geehrt, durch welchen der Hamburgische Anwaltverein seit 1973 herausragende juristische Persönlichkeiten auszeichnet. Frau Dr. Schmidt-Syaßen war darüber hinaus bis 2007 Vorsitzende des Hamburgischen Richtervereins und bis 2009 Vorsitzende des Deutschen Vereins für internationales Seerecht sowie bis 2010 Präsidentin des Kirchengerichts der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Sie ist seit 2004 Präsidentin der Deutsch-Britischen Juristenvereinigung.

Bis heute engagiert sich Frau Dr. Schmidt-Syaßen für Wohltätigkeitszwecke, unter anderem im Rahmen einer ehrenamtlichen Rechts- und Lebensberatung, und wird auch als Schiedsrichterin tätig. Frau Dr. Schmidt-Syaßen ist verheiratet und lebt mit ihrem Mann Professor Dr. Karsten Schmidt in Hamburg. Das Ehepaar hat zwei Töchter und fünf Enkel.





Ombudsmann der Ombudsstelle:  
Dr. Fritz Frantziach, Richter am Oberlandesgericht Hamburg im Ruhestand

#### **b. Ombudsmann Dr. Fritz Frantziach**

Seit 1. Januar 2014 ist Herr Dr. Fritz Frantziach Ombudsmann der Ombudsstelle Geschlossene Fonds.

Herr Dr. Frantziach übernahm sein erstes Richteramt im Jahr 1970 am Landgericht in Hamburg. 1980 wurde er Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht. Hier war er bis zu seinem Ruhestand im Dezember 2004 als Mitglied des 6. Zivilsenates neben allgemeinen Zivilrechtsstreitigkeiten auch für Transport- und Seerecht zuständig.

Parallel zu seinem Richteramt engagierte sich Herr Dr. Frantziach als Prüfer in der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung, im Wirtschaftsprüfungsverfahren sowie als Prüfer der Amtstätigkeit von Notaren. Von 1988 bis 2002 war Herr Dr. Frantziach zudem stellvertretender Vorsitzender im Bundesoberseeamt und dort zuständig für die Untersuchung von Seeunfällen.

Er wurde außerdem 1992 vom Bundesjustizministerium in die Kommission zur Reform des Transportrechts berufen sowie 2004 in die Sachverständigengruppe zur Reform des Seehandelsrechts.

Herr Dr. Frantziach kommentierte außerdem das Thema ‚Lagerrecht‘ einschließlich der dazugehörigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Band 7 des Münchener Kommentars zum Handelsgesetzbuch.

Darüber hinaus ist der Hamburger Jurist seit vielen Jahren als Schiedsrichter tätig. Herr Dr. Frantziach lebt in Hamburg, ist verheiratet und hat eine Tochter.

### 3. Der Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds

#### a. Vorstand

Die Ombudsstelle wird vom Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. unterhalten, der am 22.11.2007 in Berlin gegründet wurde. Seit dem 06. Februar 2012 besteht der Vorstand des Vereins Ombudsstelle aus den Herren Dr. Joachim Seeler (Vorsitzender), Mario Liebermann (Stellvertretender Vorsitzender) und Eric Romba (Schatzmeister). Weiterer Vorstand ist Sven Lange. Geschäftsführerin des Vereins ist Dr. Ulrike Busse.

#### b. Mitglieder

Mitglieder des Vereins Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. sind (Stand Oktober 2014):



Alceda Asset Management GmbH  
www.alceda.de

Aquila Capital Structured Assets GmbH  
www.aquila-capital.de

Bouwfonds Investment Management  
Deutschland GmbH  
www.bouwfonds.de

bsi Bundesverband Sachwerte  
und Investmentvermögen e.V.  
www.sachwerteverband.de

Buss Capital GmbH & Co. KG  
www.buss-capital.de

BVT Holding GmbH & Co. KG  
www.bvt.de

Commerz Real AG  
www.commerzreal.com

Deutsche Asset & Wealth Management  
International GmbH  
www.dws.de

DF Deutsche Finance Investment GmbH  
www.deutsche-finance.de

Dr. Peters Asset Finance GmbH & Co. KG  
www.dr-peters.de/asset-finance

Dr. Peters GmbH & Co. Emissionshaus KG  
www.dr-peters.de

FLEX Fonds Capital AG  
www.flex-fonds.de

GEBAB Konzeptions-  
und Emissionsgesellschaft mbH  
www.gebab.de

Hahn-Immobilien Beteiligungs AG  
www.hahnag.de

Hamburg Trust Grundvermögen  
und Anlage GmbH  
www.hamburgtrust.de

HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG  
www.hannover-leasing.de

HANSA TREUHAND  
Schiffsbeteiligungs GmbH & Co. KG  
www.hansatreuhand.de

HCI Capital AG  
www.hci-capital.de

Hesse Newman Capital AG  
www.hesse-newman.de

HGA Capital Grundbesitz und Anlage GmbH  
www.hga-capital.de

ILG Fonds GmbH  
www.ilg-fonds.de

JAMESTOWN US-Immobilien GmbH  
www.jamestown.de

KGAL GmbH & Co. KG  
www.kgal.de

LHI Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH  
www.lhi.de

Lloyd Fonds AG  
www.lloydfonds.de

MPC Capital AG  
www.mpc-capital.com

NORDCAPITAL GmbH  
www.nordcapital.com

One Capital Emissionshaus GmbH  
www.onegroup.ag

PARIBUS Capital GmbH  
www.paribus-capital.de

Real I.S. AG Gesellschaft  
für Immobilien Assetmanagement  
www.realisag.de

SachsenFonds GmbH  
www.sachsenfonds.com

SIGNA Property Funds Deutschland AG  
www.signa.at

Wealth Management Capital Holding GmbH  
www.wealthcap.com

Die jeweils aktuelle Liste der Vereinsmitglieder kann auf den Internetseiten der Ombudsstelle unter Ombudsstelle > Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds eingesehen werden.

Neben den Mitgliedern des Vereins haben sich zum jetzigen Zeitpunkt (November 2014) 386 weitere Gesellschaften, und zwar Fonds- und Treuhandgesellschaften der Mitglieder sowie vier Fondsanbieter, die nicht Mitglied geworden sind, dem Ombudsverfahren angeschlossen. Die aktuelle Liste der Unternehmen, die sich am Ombudsverfahren beteiligen, kann auf den Internetseiten der Ombudsstelle unter Ombudsstelle > Angeschlossene Unternehmen eingesehen werden.

## II. Beschreibung des Ombudsverfahrens

### 1. Allgemeines

Das Ombudsverfahren gliedert sich in verschiedene Verfahrensstadien: Zuständigkeitsprüfung, Prüfung durch die Ombudsperson und schließlich Abschluss des Verfahrens.

Es handelt sich um ein schriftliches Verfahren, mündliche Anhörungen sind allerdings möglich. Beweisaufnahmen werden jedoch nicht durchgeführt. Ein Verfahren kann über das Kontaktformular im Internet, per E-Mail, Brief oder Fax eingeleitet werden. Im Fall einer telefonischen Anfrage wird der Anleger auf das schriftliche Verfahren verwiesen.

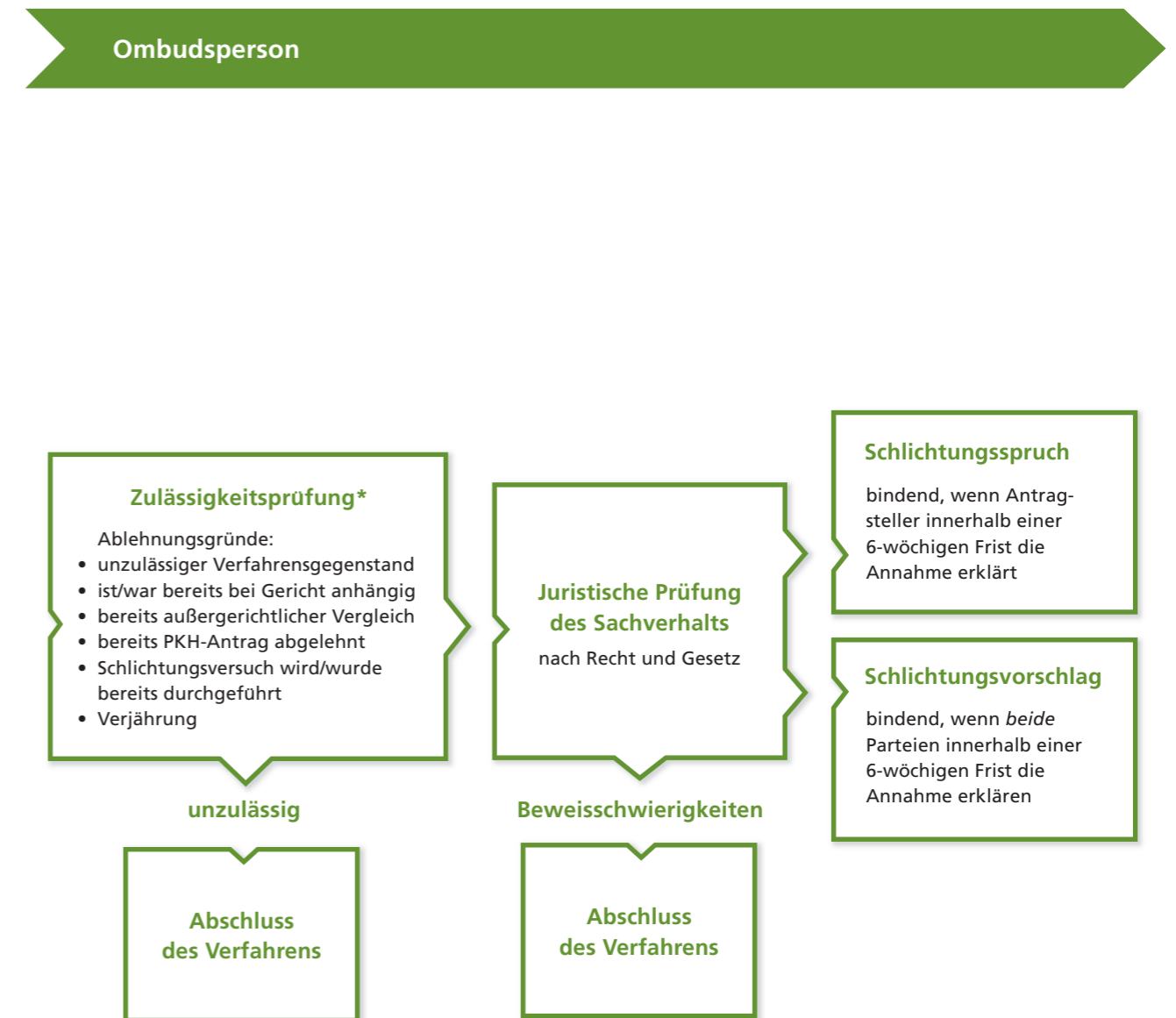
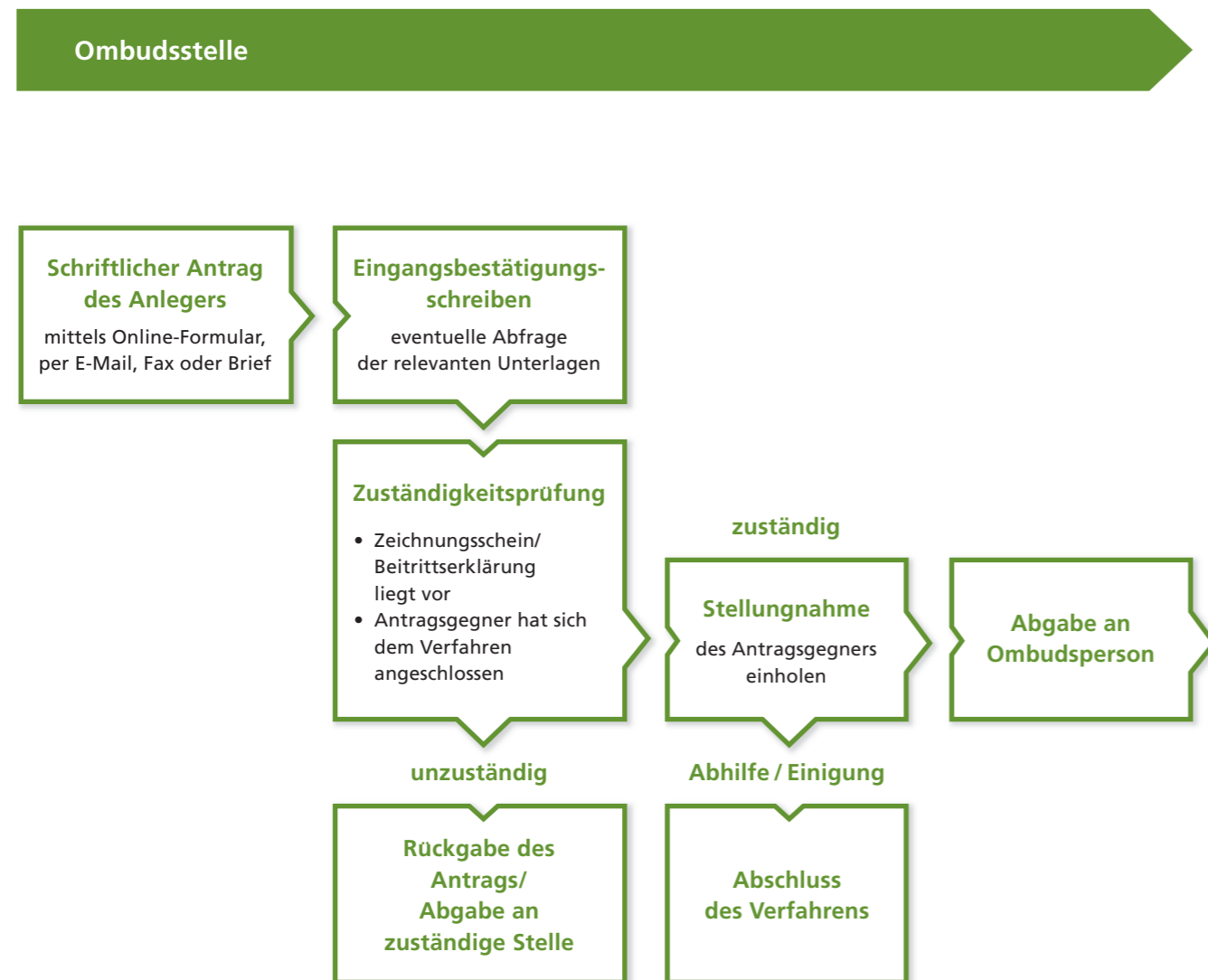
Dem Schlichtungsantrag sollen sämtliche für den Streitfall relevanten Dokumente beifügt sein. Der Antragsteller hat zu versichern, dass in der streitigen Angelegenheit bisher weder ein Gericht noch eine Schlichtungs- oder Gütestelle angerufen worden ist, keine Abweisung seines Antrages auf Prozesskostenhilfe mangels Aussicht auf Erfolg erfolgt ist und in der Sache auch nicht bereits ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen wurde.

Das Ombudsverfahren ist als Serviceleistung des Vereins Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. und der angeschlossenen Unternehmen für die Anleger gebührenfrei. Die Kosten der Geschäftsstelle werden durch jährliche Teilnahmebeiträge der angeschlossenen Unternehmen gedeckt. Die Anleger haben lediglich die ihnen entstehenden Kosten und Auslagen (z. B. für Porto und Telefon) zu tragen. Der Anleger kann sich im Schlichtungsverfahren durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Kosten hierfür trägt er selbst. Der Ombudsstelle muss in diesem Falle eine Vollmacht vorgelegt werden.

Für den Anleger ist das Verfahren auch risikofrei: Er kann sich nach Abschluss des Ombudsverfahrens in jedem Fall noch an die ordentliche Gerichtsbarkeit wenden, da ein Schlichtungsspruch für ihn keine Bindungswirkung entfaltet, wenn er ihn nicht annimmt. Außerdem wird die Verjährung seiner Ansprüche gegen die betroffenen, am Ombudsverfahren teilnehmenden Unternehmen durch das Schlichtungsverfahren gehemmt. Etwaige zivilrechtliche Ansprüche des Anlegers bleiben deshalb während des Ombudsverfahrens gewahrt.



## 2. Ablauf des Ombudsverfahrens



\* Hinweis: Für geschlossene Fonds, die nicht Investmentvermögen nach dem KAGB sind, gelten Besonderheiten. Insbesondere Fragen von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung und sog. Musterverfahren sind von der Schlichtung ausgenommen.

### 3. Zuständigkeitsprüfung

Erste Voraussetzung für die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist, dass sich das betreffende Unternehmen, gegen das der Antragsteller seinen Schlichtungsantrag richtet, dem Ombudsverfahren angeschlossen hat. Eine jeweils aktuelle Übersicht der angeschlossenen Unternehmen findet sich auf den Internetseiten der Ombudsstelle unter dem Menüpunkt Ombudsverfahren > Angeschlossene Unternehmen.

Hat sich das Unternehmen dem Ombudsverfahren nicht angeschlossen, wird das Verfahren wegen Unzuständigkeit der Ombudsstelle abgelehnt. Der Schlichtungsantrag wird dann umgehend mit dem Hinweis über die Unzuständigkeit an den Antragsteller zurückgegeben. Soweit sich die Anfragen nicht auf geschlossene Fonds oder Sachwertinvestmentvermögen nach dem KAGB, sondern z. B. auf Versicherungen oder ein Vertriebsunternehmen beziehen, werden die Schlichtungsanträge an die zuständigen Ombuds- oder Kundenbeschwerdestellen weitergeleitet oder den Antragstellern die entsprechenden Kontaktdaten genannt. Im Übrigen wird stets versucht, die Antragsteller dabei zu unterstützen, andere Ansprechpartner oder Stellen zu finden, die Rechtsauskunft oder -rat geben können, wie z. B. die Verbraucherzentralen, öffentliche Rechtsauskunftsstellen oder Anwälte über die örtliche Anwaltskammer.

Soweit die Zuständigkeit gegeben ist, wird die Vollständigkeit des Schlichtungsantrages überprüft. Wichtig für eine genaue Beurteilung der Zulässigkeit durch die Ombudsperson sind zum einen der Zeichnungsschein bzw. die Beitrittserklärung des Anlegers sowie zum anderen die Formulierung eines konkreten Begehrens und dessen Begründung. Ggf. sind Unterlagen, die den vorgetragenen Sachverhalt belegen, erforderlich.

Wenn notwendige Unterlagen fehlen, werden diese vom Antragsteller unter Fristsetzung von 30 Tagen angefordert.

Wenn alle Unterlagen für den Schlichtungsantrag vollständig vorhanden sind, wird der Antragsgegner über den Eingang des Schlichtungsantrages informiert. Er hat nun einen Monat Zeit, eine Stellungnahme einzureichen oder in anderer Form (z.B. durch einen Einigungsvorschlag oder durch Abhilfe) auf den Schlichtungsantrag zu reagieren.

Sofern auf Initiative des Antragsgegners eine Einigung mit dem Anleger zustande kommt bzw. der Antragsgegner dem Schlichtungsantrag abhilft, wird das Schlichtungsverfahren beendet. Wenn der Antragsgegner eine Stellungnahme ohne Einigungsvorschlag oder Abhilfe einreicht, wird der Antragsteller hiervon unterrichtet. Ihm wird nun ebenfalls ein Monat Zeit für die Erwiderung auf die Stellungnahme eingeräumt.

Gleichzeitig wird die Ombudsperson über den Schlichtungsantrag und seinen Verlauf unterrichtet und die Akte über dieses Verfahren wird ihr zur Entscheidung übergeben.

### 4. Prüfung durch die Ombudsperson

Die Ombudsperson prüft als Erstes die Zulässigkeit des Ombudsverfahrens. Damit das Verfahren zulässig ist, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es handelt sich um einen nach der Verfahrensordnung zulässigen Verfahrensgegenstand, d.h. um eine Streitigkeit im Zusammenhang mit einer Beteiligung an einem geschlossenen Fonds bzw. um eine Streitigkeit im Zusammenhang mit den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB).
- Der Streitfall war oder ist nicht bereits bei Gericht anhängig.
- Es wurde in der Streitigkeit noch kein außergerichtlicher Vergleich abgeschlossen.
- Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe wurde nicht bereits abgewiesen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.
- Es wurde oder wird nicht bereits ein Schlichtungsversuch bei einer Schlichtungs- oder Gütestelle durchgeführt.
- Der geltend gemachte Anspruch darf nicht bereits verjährt sein, sofern der Antragsgegner die Verjährung einwendet.

Die Ombudsperson wird die Schlichtung ebenfalls ablehnen, wenn Beweisschwierigkeiten bestehen, denn sie führt keine Beweisaufnahme durch. Davon ausgenommen sind Beweise, die durch Vorlage von Urkunden angetreten werden können.

Soweit sich die Streitigkeit auf einen solchen geschlossenen Fonds alter Art bezieht, der nicht unter den Anwendungsbereich des KAGB fällt, können:

- weder Gesellschafterbeschlüsse der Emittenten
- noch kaufmännische Entscheidungen insbesondere aus der Geschäftsführung des Emittenten,
- noch Fragen von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung Gegenstand des Ombudsverfahrens sein.

Die Entscheidung, ob es sich um eine Frage von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung handelt, trifft die Ombudsperson. Die Ombudsperson soll, soweit sich die Streitigkeit auf einen solchen geschlossenen Fonds bezieht, der nicht unter den Anwendungsbereich des KAGB fällt, die Schlichtung ablehnen, wenn zu erwarten ist, dass wegen einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle in Bezug auf einen Emittenten Beschwerden eingereicht werden (Musterverfahren). Die Entscheidung über Fragen von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung und Musterverfahren soll der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten sein.

Wird zwischen den Parteien keine Einigung erzielt, nimmt die Ombudsperson eine sorgfältige Prüfung des Falles nach Recht und Gesetz vor. Sie prüft die vorliegenden Fakten unvoreingenommen und neutral.

### 5. Abschluss des Verfahrens

Als Ergebnis ihrer Prüfung kann die Ombudsperson das Verfahren durch einen Schlichtungsvorschlag oder durch einen Schlichtungsspruch beenden. Beide erfolgen in schriftlicher Form, enthalten eine kurze Begründung und werden den Schlichtungsparteien in schriftlicher Form zugeleitet. Vorrangig wird jedoch immer eine Einigung der beiden Parteien angestrebt.

#### a. Abschluss des Verfahrens durch Schlichtungsspruch

Steht die Sachlage aufgrund der vorgelegten Urkunden und sonstigen schriftlichen Darlegungen zur Überzeugung der Ombudsperson fest, so erlässt sie einen *Schlichtungsspruch*. Der Schlichtungsspruch ergeht schriftlich und enthält eine kurze und verständliche Begründung.

Ein Schlichtungsspruch der Ombudsfrau ist für das Unternehmen, gegen das die Beschwerde gerichtet ist, bindend, sofern der Anleger den Schlichtungsspruch innerhalb einer Frist von sechs Wochen annimmt.

Ist er mit der Entscheidung der Ombudsfrau nicht einverstanden und nimmt er den Schlichtungsspruch daher nicht an, kann er auch nach einem Schlichtungsspruch sein Anliegen vor Gericht weiterverfolgen.

Gegen einen Schlichtungsspruch kann keine (weitere) Beschwerde eingelegt werden.

#### b. Beendigung des Verfahrens durch einen Schlichtungsversuch

Bei Streitigkeiten mit Streitwert über 10.000 Euro sowie bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Sachwertinvestmentvermögen, die Gesellschafterbeschlüsse der Emittenten, kaufmännische Entscheidungen (insbesondere aus der Geschäftsführung) des Emittenten, die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage oder ein Musterverfahren zum Gegenstand haben, ergeht kein Schlichtungsspruch sondern die Ombudsperson unternimmt einen *Schlichtungsversuch*.

Dabei unterbreitet die Ombudsperson den beiden beteiligten Parteien einen Vorschlag, durch den der Streit unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage und der Gebote von Treu und Glauben angemessen beigelegt werden kann. Der Schlichtungsvorschlag ist für beide Seiten nicht bindend; das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt unberührt. Darauf weist die Ombudsperson die Beteiligten in ihrer schriftlichen Begründung hin. Die Beteiligten können den Schlichtungsvorschlag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang jeweils durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle annehmen. Nach Ablauf der Frist teilt die Geschäftsstelle den Beteiligten das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens mit.

## 1. Veränderungen aufgrund des Inkrafttretens des KAGB

Zum 22. Juli 2013 ist das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) in Kraft getreten. Mit dem KAGB wurde die europäische Richtlinie über die Verwaltung Alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt. Dies hat zu weitreichenden Änderungen für die Branche der geschlossenen Fonds geführt, die damit voll reguliert ist. Anbieter, Verwalter und Fondsgesellschaften sind nunmehr der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterstellt. Beteiligungen an Sachwerten sind seit Einführung des KAGB über das Vehikel der offenen und geschlossenen Alternativen Investmentfonds (AIF), auch Sachwert-Investmentvermögen genannt, möglich. Neben der Fondsverwalterin, der Kapitalverwaltungsgesellschaft (kurz KVG), ist für die neuen Investmentvermögen zudem eine Verwahrstelle zu beauftragen, die über die Verwendung der Fondsgelder wacht. Die Gesetzgebung hat damit eine Lücke geschlossen und für die Verbraucher mehr Schutz geschaffen.

Neben den umfangreichen Regelungen und Anforderungen, die die KVGs künftig bei Konzeption und Verwaltung der neuen Sachwertinvestmentvermögen zu beachten haben, eröffnet das KAGB Verbrauchern auch die Möglichkeit eines gesetzlichen Schlichtungsverfahrens. Die Kapitalanlage-Schlichtungsstellenverordnung (kurz: KASchlichtV) regelt die Voraussetzungen und den Ablauf des Schlichtungsverfahrens. Der Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. wurde im Vorfeld zum Erlass dieser Verordnung konsultiert und konnte seine Erfahrungen einbringen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Oktober 2013 hat der Verein seine Satzung und die Verfahrensordnung für das Ombudsverfahren an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen nach dem KAGB und der KASchlichtV angepasst. So wurden der Zuständigkeitsbereich der Schlichtungsstelle und ihre Kompetenzen zur Streitschlichtung deutlich erweitert, zudem wurde eine zweite Ombudsperson bestellt. Die Ombudsstelle Geschlossene Fonds kann damit auch solche Streitigkeiten schlichten, die im Zusammenhang mit Sachwertinvestmentvermögen stehen.

## 2. Entwicklungen bei den angeschlossenen Unternehmen

Die Entwicklungen bei den Mitgliedern lassen sich wie folgt beschreiben:

Neu in den Verein eingetreten ist im Jahr 2013 das Emissionshaus One Capital Emissionshaus GmbH.

Aus dem Verein ausgeschieden sind im Jahr 2013 die Emissionshäuser DCM Deutsche Capital Management AG, Doric GmbH, E & P Real Estate GmbH & Co. KG, HIH Hamburgische Immobilien Handlung GmbH, Industrifinans Real Estate GmbH, Ownership Emissionshaus GmbH, PCE Premium Capital Emissionshaus GmbH & Co. KG sowie White Owl Capital AG.

Der Rückgang bei der Mitgliederzahl im Vergleich zum Vorjahr geht auf die Veränderungen im Markt und den Rückzug einiger Gesellschaften aus dem Publikumsfondsgeschäft zurück. Die jeweils aktuelle Liste der Vereinsmitglieder kann auf den Internetseiten der Ombudsstelle unter Ombudsstelle > Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds eingesehen werden.

Das Ausscheiden der Emissionshäuser bedeutet nicht, dass auch die angeschlossenen Fondsgesellschaften dieser Häuser automatisch aus dem Ombudsverfahren ausscheiden. Anleger können über die Liste der angeschlossenen Unternehmen auf den Internetseiten der Ombudsstelle nachvollziehen, ob ihre Fondsgesellschaft weiter am Ombudsverfahren teilnimmt oder nicht.

An das Ombudsverfahren waren zum 31.12.2013 neben den Mitgliedsunternehmen weitere 430 Unternehmen angeschlossen, davon 426 Fonds- und Treuhandgesellschaften, und vier weitere Anbieter von geschlossenen Fonds.

Bei den Fondsgesellschaften handelt es sich zum einen um neue Beteiligungsangebote, die von den Mitgliedsunternehmen seit Einrichtung der Ombudsstelle initiiert worden sind. Bei diesen ist der Anschluss an das Ombudsverfahren für gewöhnlich bereits bei der Konzeption des Fonds sowie in dessen Vertragswerk vorgesehen.

Zum anderen haben auch Fondsgesellschaften, die zum Zeitpunkt der Einrichtung der Ombudsstelle bereits bestanden (sogenannte Altfonds), über ihren Anschluss an das Ombudsverfahren per Gesellschaftsbeschluss entschieden und diesen gegenüber der Ombudsstelle erklärt. Einige Treuhandgesellschaften haben ihren Anschluss auch für Schlichtungsanträge gegen Altfonds erklärt.

Der Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds hatte zum 31.12.2013 folgende 35 Mitglieder:

- Aquila Capital Structured Assets GmbH
- Bouwfonds Real Estate Investment Management Deutschland GmbH
- bsi Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen e.V.
- BUSS Capital GmbH & Co. KG
- BVT Holding GmbH & Co. KG
- Commerz Real AG
- DFH Deutsche Fonds Holding AG
- Dr. Peters GmbH & Co. Emissionshaus KG
- DWS Finanz-Service GmbH
- Flex Fonds Capital AG
- GEBAB Konzeptions- und Emissionsgesellschaft mbH
- HAHN-Immobilien Beteiligungs AG
- Hamburg Trust Grundvermögen und Anlage GmbH
- HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG
- HANSA TREUHAND Schiffsbeteiligungs GmbH & Co. KG
- HCI Capital AG
- Hesse Newman Capital AG
- HGA Capital Grundbesitz und Anlage GmbH
- ILG Fonds GmbH
- IVG Private Funds GmbH
- JAMESTOWN US-Immobilien GmbH Köln
- KGAL GmbH & Co. KG
- LHI Leasing GmbH
- Lloyd Fonds AG
- MPC Capital AG
- FIHM Fonds und Immobilien Holding München AG
- NORDCAPITAL GmbH
- One Capital Emissionshaus GmbH
- PARIBUS Capital GmbH
- Real I.S. AG Gesellschaft für Immobilien Assetmanagement
- SachsenFonds GmbH
- SIGNA Property Funds Deutschland AG
- US Treuhand GmbH
- Wealth Management Capital Holding GmbH
- Wölbern Invest KG

### 3. Verfahrensstatistik

#### a. Gesamtanzahl der Schlichtungsanträge

Seit dem Start der Ombudsstelle im März 2008 bis zum Ende des Berichtsjahrs sind insgesamt 868 Anfragen bei der Ombudsstelle eingegangen.

Im Jahr 2013 gab es 102 Anfragen, wovon sich 33 Anträge gegen Vereinsmitglieder bzw. die von ihnen aufgelegten geschlossenen Fonds richteten, die sich dem Ombudsverfahren angeschlossen haben. Auf die einzelnen Mitgliedsunternehmen bezogen, betrafen die Schlichtungsanträge Fonds von 17 verschiedenen Mitgliedsunternehmen.

Gegenüber dem Vorjahr gab es damit weniger Anfragen. Der Anteil von Schlichtungsanträgen, für welche die Ombudsstelle zuständig war, hat sich ebenfalls im Vergleich zum Vorjahr verringert.

Es gab eine große Anzahl von Anlegern, die sich telefonisch über die Möglichkeiten eines Ombudsverfahrens informierten oder Rat suchten, ohne anschließend einen Schlichtungsantrag zu stellen. Diese Kontakte wurden ab 2013 nicht mehr in der Statistik geführt.

Insgesamt stellen wir fest, dass die Ombudsstelle Geschlossene Fonds sich als Ansprechpartner für ratsuchende Anleger etabliert hat. Diese finden unsere Kontaktdaten entweder über das Internet oder erhalten sie von der BaFin.

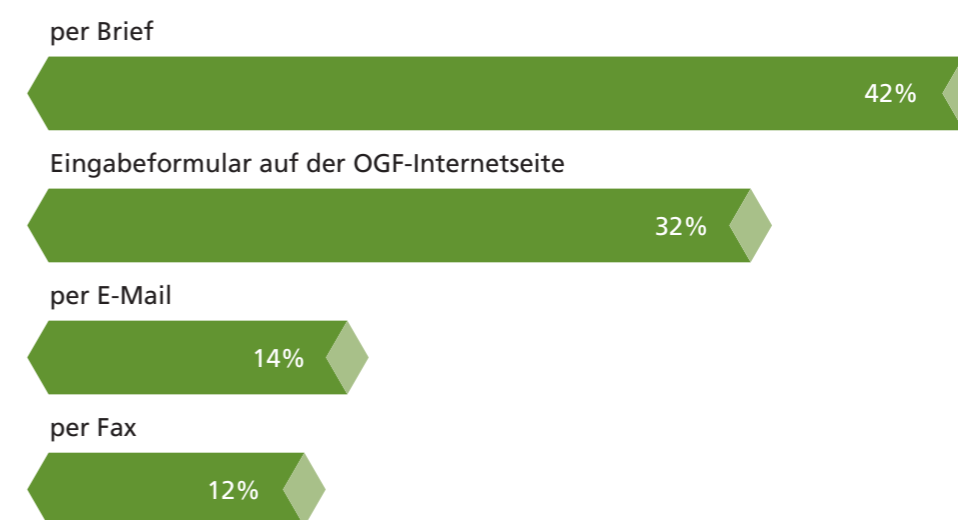


## b. Eingegangene Anträge

Die Ombudsstelle bietet mehrere Wege an, den Schlichtungsantrag einzureichen. Es zeigt sich, dass die direkte Eingabemöglichkeit eines Schlichtungsantrags über unser Kontaktformular auf unseren Internetseiten guten Anklang findet. Zwar erreichten uns die meisten Anträge (42%) auf dem Postweg, aber etwa ein Drittel der Fälle (32%) im Berichtsjahr wurde über das Kontaktformular auf der Internetseite der Ombudsstelle eingereicht. Die übrigen Schlichtungsanträge gingen per E-Mail (14%) oder per Fax (12 %) ein, wie der nebenstehenden Grafik zu entnehmen ist.

## Eingangswege

102 Schlichtungsanträge in 2013:



### c. Antragsgegner

Im Jahr 2013 erreichten die Ombudsstelle 33 Schlichtungsanträge, für die sie zuständig war, da sie sich gegen Unternehmen richteten, die sich dem Verfahren angeschlossen haben.

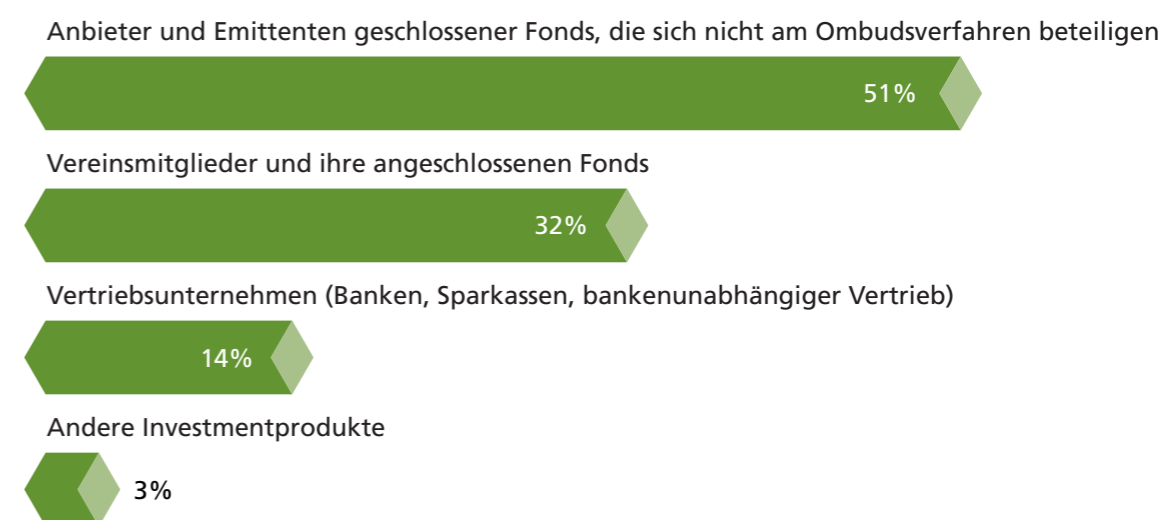
Einen guten Überblick über die Verteilung der Anfragen im Hinblick auf die Zuständigkeit der Ombudsstelle gibt die nebenstehende Grafik.

Während drei Anfragen andere Kapitalanlagen als geschlossene Fonds oder Versicherungen betrafen, gingen 52 Schlichtungsanträge gegen geschlossene Fonds ein, die am Ombudsverfahren nicht teilnehmen – darunter waren 17 Schlichtungsanträge, die sich gegen sogenannte Altfonds richteten, d.h. Fonds, die bereits vor der Gründung der Ombudsstelle von einem Mitgliedsunternehmen initiiert wurden und die sich bisher nicht dem Ombudsverfahren angeschlossen haben. Schlichtungsversuche im Hinblick auf die Altfonds blieben leider erfolglos. Weitere 14 Schlichtungsanträge richteten sich gegen eigenständige Vertriebsunternehmen (Banken, Sparkassen bzw. den bankenunabhängigen Vertrieb) und konnten daher nicht von der Ombudsstelle Geschlossene Fonds angenommen werden.

Anfragen, in denen die Ombudsstelle nicht zuständig war, sind umgehend nach Eingang mit dem Hinweis auf die fehlende Zuständigkeit der Ombudsstelle an den Antragsteller zurückgegeben worden. Dabei wurde betont, dass das Schlichtungsverfahren auf Freiwilligkeit basiert und deshalb Voraussetzung ist, dass sich das Unternehmen, gegen das sich der Schlichtungsantrag richtet, dem Verfahren angeschlossen und der Verfahrensordnung unterworfen haben muss.

### Antragsgegner

102 Schlichtungsanträge in 2013:



#### d. Antragsgründe

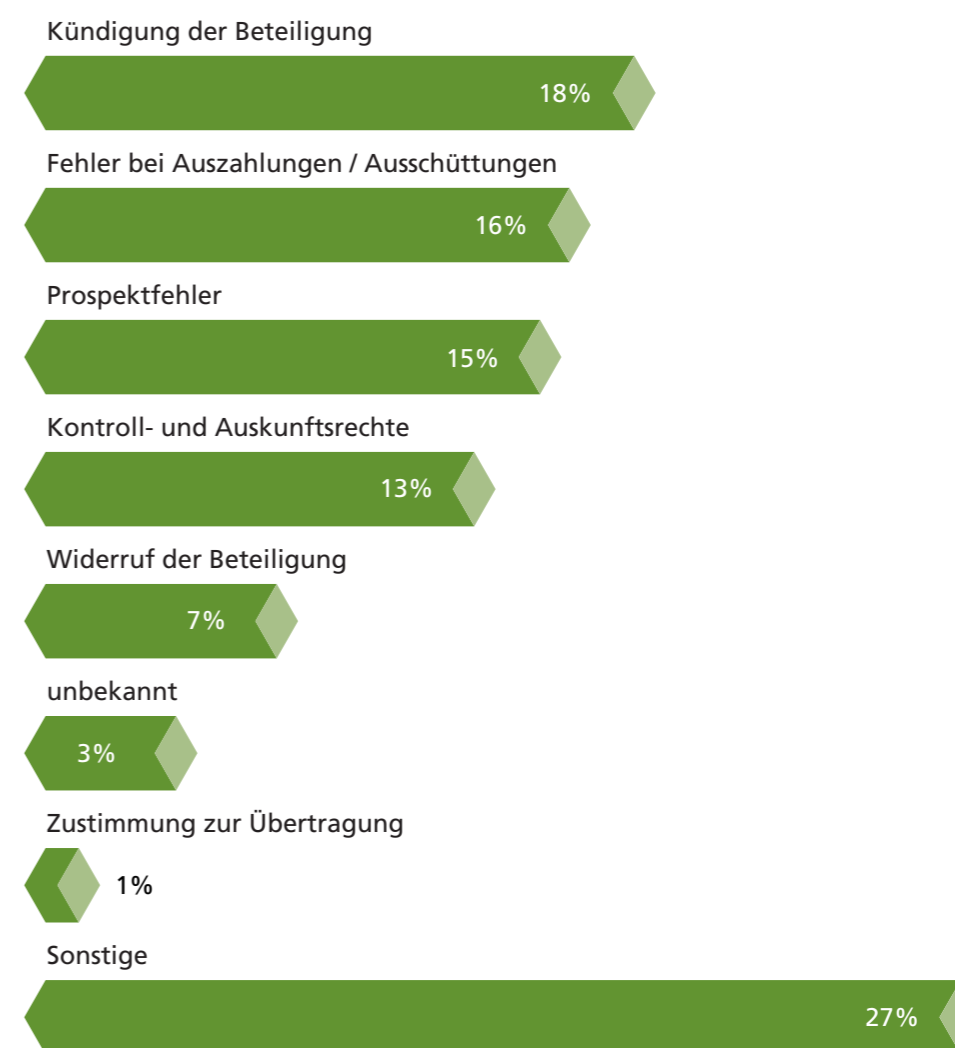
Ähnlich wie im Vorjahr waren in 15% der 2013 eingegangenen Fälle Prospektfehler Grund für den Schlichtungsantrag. 18% der Schlichtungsanträge wurden mit einer Kündigung und 7% der Anträge mit dem Widerruf der Beteiligung begründet. In 13 % der Fälle wurden Auskunfts- und Kontrollrechte eingefordert, hier ging es beispielsweise um das Ausbleiben eines testierten Jahresabschlusses, die Verweigerung von erbetenen Informationen (Herausgabe der Daten der Mitgesellschafter oder über die Verwendung der Gelder). Fehler bei Auszahlungen/Ausschüttungen wurden in 16 % gerügt. 27% der Fälle betrafen sonstige Gründe, die in der Regel auf sehr individuellen Anliegen der Antragsteller beruhten. Dabei wurde des Öfteren um Beratung gebeten, das Ausbleiben des erhofften wirtschaftlichen Erfolges bemängelt oder Beratungsfehler gerügt. Weitere Beschwerdegründe im Jahr 2013 betrafen die Forderung Auszahlungen zurückzuzahlen, eine Nachschusspflicht nach Kauf des Anteils über den Zweitmarkt, die Höhe von Kosten/Gebühren nach erfolgter Kündigung des Anteils, das Versenden eines Informationsschreibens einer Interessensgemeinschaft oder die Höhe von Rückvergütungen.

In einigen Fällen blieb der Antragsgrund unbekannt. Die Gründe hierfür sind verschiedene. Entweder wurde beim Eingeben des Schlichtungsantrags in unserem Online-Formular der Antragsgrund gar nicht angegeben, oder eine Begründung des Schlichtungsantrags wurde insgesamt nicht eingereicht. In diesen Fällen nehmen wir Kontakt mit dem Antragsteller auf und bitten um Konkretisierung des Antragsgrunds. In einigen Fällen wurde der Antrag schlichtweg nicht weiterverfolgt. Manchmal ergab es sich aus der Antragschrift, dass wir als Ombudsstelle nicht für den Schlichtungsantrag zuständig waren. In diesem Fall wird der Schlichtungsantrag zurückgegeben. Eine weitere Nachforschung unsererseits nach dem Schlichtungsgrund unterbleibt in diesen Fällen.

Auch im Jahr 2013 war der Anteil der Anfragen bei solchen Fonds wiederum am größten, deren wirtschaftliche Performance nicht den im Verkaufsprospekt angegebenen Prognoseangaben entsprach. Häufig wurde in diesen Fällen gleichzeitig eine Falschberatung gerügt. Viele Antragsteller bemängelten, dass sie über die lange Laufzeit der Anlage bei Zeichnung nicht aufgeklärt worden seien.

#### Antragsgründe

102 Schlichtungsanträge in 2013:



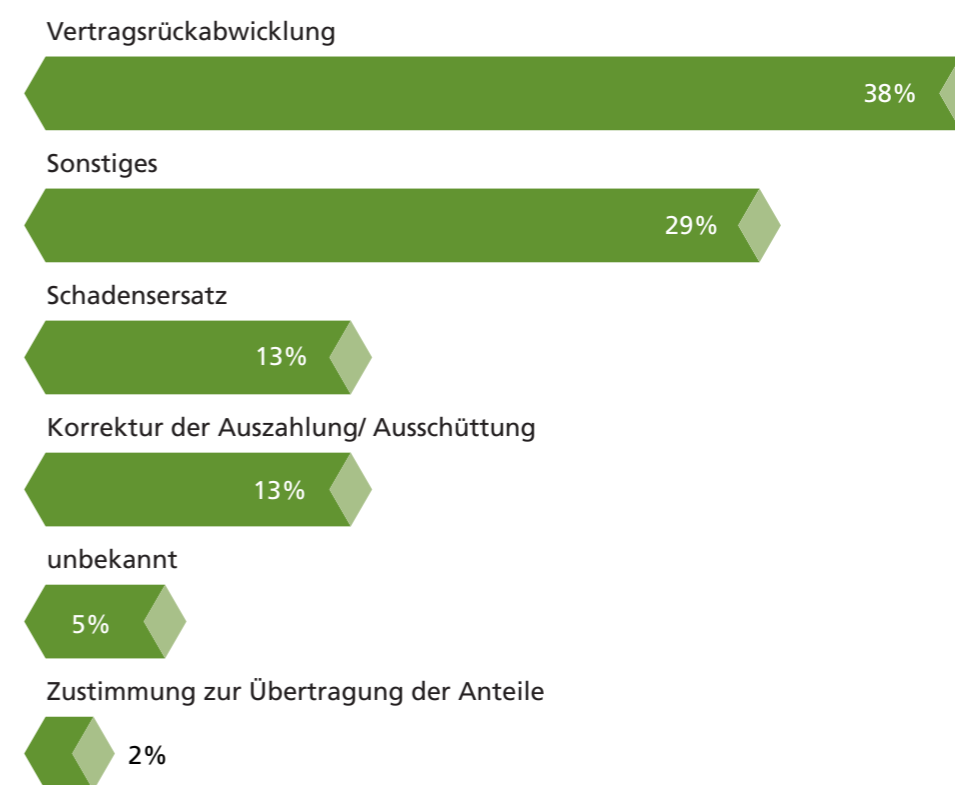
#### e. Antragsziele

Mit dem Schlichtungsantrag verfolgten die meisten Anleger das Ziel, einen wie auch immer gestalteten Ausgleich für die negative Entwicklung ihrer Anlage zu erhalten. 38% der Anträge waren mit dem Ziel verbunden, die Beteiligung rückabzuwickeln; in 13% forderten die Antragsteller von den Antragsgegnern Schadenersatz. In weiteren 13% der Fälle wurde die Korrektur der Auszahlung oder Ausschüttung gefordert.

Im Übrigen wurden verschiedene Begehren geäußert, beispielsweise wurde um Klärung von bestimmten Sachverhalten oder um Rat gebeten, wie man sich verhalten soll (z.B. ob eine Kündigung ausgesprochen werden sollte oder nicht). Häufiger ging es auch um die Herausgabe von Anlegerdaten, die Übersendung von oder Einsicht in bestimmte Unterlagen (Geschäftsbericht, Verkaufsprospekt, Beitrittsunterlagen, Kontoauszüge) sowie um die Erteilung verschiedener Auskünfte (über eine Anlegerschutzgemeinschaft, über Höhe der konkret an bestimmte Vertriebspartner gezahlte Provision).

#### Antragsziele

102 Schlichtungsanträge in 2013:



## f. Schlichtungen

Im Berichtsjahr 2013 konnten die meisten der Verfahren abgeschlossen werden, aber nicht alle. Insgesamt 18 Schlichtungsverfahren sind offen geblieben und wurden im Jahr 2014 weiter bearbeitet. Das liegt zum einen daran, dass viele Schlichtungsanträge im November oder Dezember 2013 bei der Ombudsstelle eingegangen sind. Zudem macht die Komplexität der Fälle das teilweise wiederholte Einholen von Stellungnahmen erforderlich, was entsprechend längere Bearbeitungszeiten zur Folge hat.

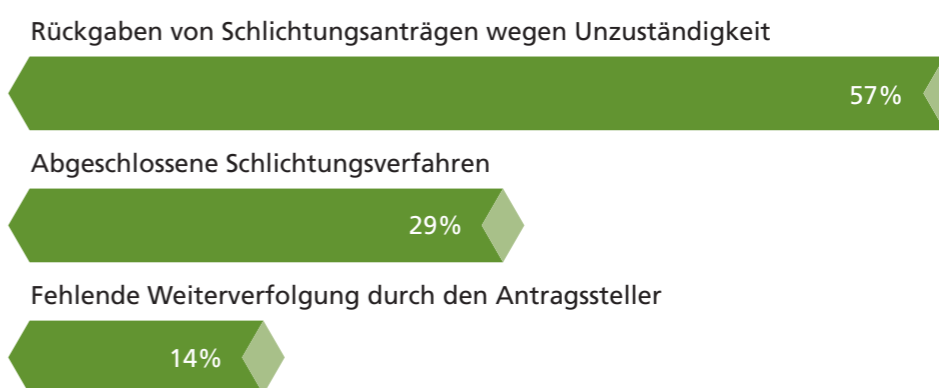
Zusätzlich wurden im Berichtszeitraum zwölf Fälle, die in 2012 nicht mehr beendet werden konnten, entschieden. Mit den offenen Verfahren aus 2012 wurden insgesamt 106 Verfahren im Jahr 2013 beendet.

60 Schlichtungsanträge mussten an den Antragsteller mangels Zuständigkeit der Ombudsstelle zurückgegeben werden. Hier konnte die Ombudsstelle nicht tätig werden, da sich die betroffenen Unternehmen nicht an dem Verfahren beteiligen. Im Berichtsjahr stellte sich zum ersten Mal das Problem, dass in vier Fällen der betroffene Antragsgegner zwischenzeitlich Insolvenz angemeldet hatte – ein Schlichtungsverfahren erschien vor diesem Hintergrund nicht mehr sinnvoll.

In 15 Fällen wurden die Schlichtungsanträge von den Antragstellern nicht weiterverfolgt, indem z.B. die angeforderten Unterlagen oder Vollmachten nicht vorgelegt oder der Antrag nicht näher begründet wurde, weshalb die Verfahren geschlossen wurden.

## Ausgang der in 2013 beendeten Verfahren

106 Verfahren\*:



\* Inklusive der offenen Verfahren aus dem Jahr 2012 konnten 106 Verfahren beendet werden



**g. Ausgang der Verfahren, für die die OGF in 2013 zuständig war**

In 31 der in 2013 abgeschlossenen Verfahren war eine Zuständigkeit der Ombudsstelle gegeben. Die nebenstehende Grafik zeigt den konkreten Ausgang dieser Verfahren:

In sechs Fällen führte schon allein die Einschaltung der Ombudsstelle dazu, dass sich die Parteien einigten bzw. dem Schlichtungsantrag durch den Antragsgegner abgeholfen wurde, ohne dass eine Entscheidung der Ombudsperson notwendig wurde. In diesen Verfahren ging es um Herausgabe von Adressdaten der Mit Anleger, um die Übersendung einer Kopie der Beitrittserklärung sowie des Geschäftsberichts. Zudem wurde in einem Fall ein Vergleich geschlossen, dem Anleger war in diesem Fall aufgrund einer unrichtigen Auskunft über den Steuerwert ein Schaden entstanden.

Im Berichtsjahr ergingen insgesamt 25 Schlichtungssprüche:

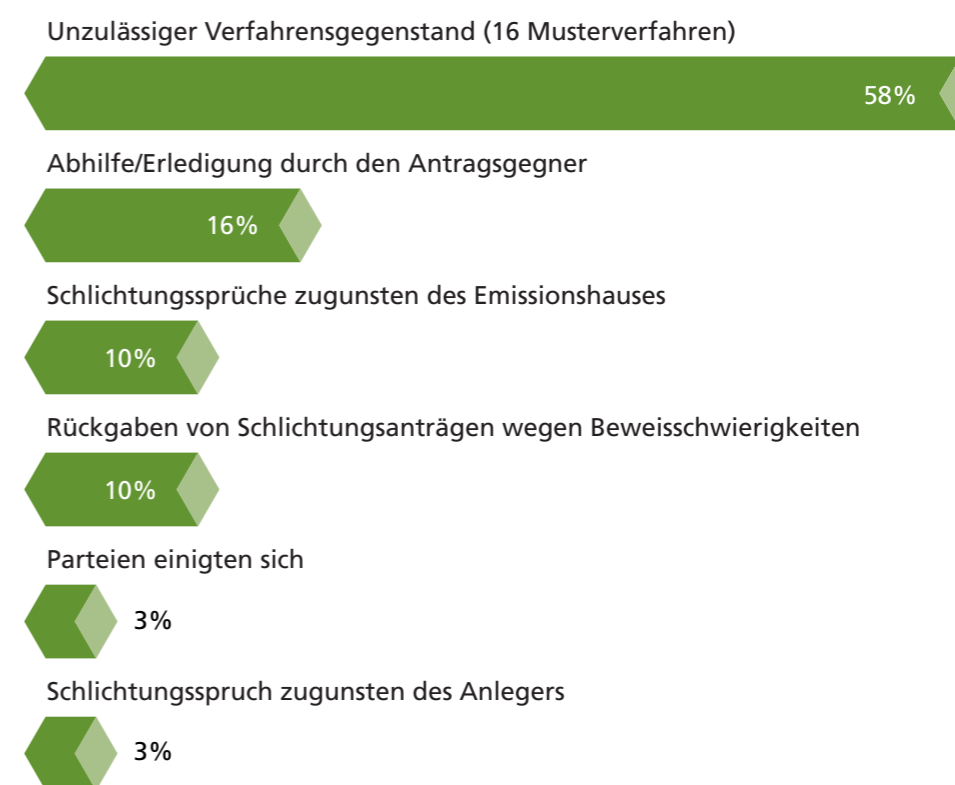
Ein Schlichtungsspruch erging zugunsten des Antragstellers, mit dem Inhalt, das die vom Anleger beantragte Gesellschafterversammlung einzuberufen sei.

Drei Schlichtungssprüche ergingen zugunsten der Antragsgegner. In einem Fall wurde durch die Ombudsperson festgestellt, dass den Beschwerdegegner keine Pflicht zur Offenlegung trifft, wie viel eine Vertriebsgesellschaft an ihre Vertriebspartner als Provision gezahlt habe. In zwei weiteren Fällen wurde festgestellt, dass kein Anspruch auf die erbetenen Auskünfte bestehe.

In den restlichen 21 Fällen wurden die Schlichtungsanträge als unzulässig abgewiesen, größtenteils weil sie sogenannte Musterverfahren nach § 5 Absatz 4 Sätze 3 und 4 der Verfahrensordnung betrafen. Ein solches Musterverfahren liegt z.B. dann vor, wenn Prospektfehler vom Antragsteller moniert werden, von denen eine Vielzahl von Anlegern betroffen wäre. Das Schlichtungsverfahren soll nicht dazu dienen, in diesen Fällen rechtsgrundsätzliche Entscheidungen zu treffen. Dies bleibt den Gerichten vorbehalten. Vielmehr ist es Ziel des Verfahrens, in individuellen Streitigkeiten verträgliche Lösungen für die Beteiligten zu finden. Weitere Verfahren konnten aufgrund von Beweisschwierigkeiten nicht von der Ombudsperson entschieden werden.

**Ausgang der Verfahren**

31 Anträge, für die die Ombudsstelle in 2013 zuständig war:



#### 4. Auswertung

Auch für das Jahr 2013 zeigt sich, dass die Ombudsstelle den Anlegern helfen kann – insbesondere in solchen Fällen, in denen der geschilderte Sachverhalt besonders gelagert und individuelle Streitigkeiten gegeben sind. In diesen Fällen konnten langwierige, kostenintensive Gerichtsverfahren vermieden werden. Aber auch in den anderen Fällen ist es den Antragstellern für gewöhnlich bereits eine Hilfestellung, sich mit ihrem Begehren an eine neutrale, unabhängige Stelle wenden zu können. Über das Ombudsverfahren können sie sich mit den Argumenten der Antragsgegner konzentriert auseinandersetzen und ihre Erfolgsaussichten besser einschätzen. In vielen Fällen tragen deshalb auch für den Antragsteller erfolglose Schlichtungsanträge dennoch zur Klärung von Fragen und Sachverhalten bei.

Dass die Schlichtungsverfahren in den überwiegenden Fällen nicht die Antragsziele erreichten, lag vielfach an der Einschätzung als Musterverfahren, die insbesondere hinsichtlich etwaiger Prospektfehler nicht entschieden werden konnten. Des Weiteren ist das Ziel eines Antrags häufig die Rückzahlung der eingebrachten Einlage ohne finanziellen Verlust, was mit einer Schlichtung im Sinne einer Verständigung kaum zu erreichen war. Als Antragsgründe wurden zudem im Berichtsjahr vermehrt Falschberatungen durch die Vertriebsunternehmen genannt, für die auch das jeweilige Emissionshaus mitverantwortlich gemacht wurde. Auch die Herausgabe von Daten der Mitgesellschafter war im Jahr 2013 häufig Antragsgrund. Für diese Fälle hat die BGH-Grundsatzentscheidung vom 5. Februar 2013 (BGH II ZR 134/11) mehr Rechtssicherheit geschaffen.

Für das Jahr 2013 ist ein Rückgang bei der Gesamtzahl der Schlichtungsverfahren zu beobachten, der maßgeblich auf die oben beschriebene Umstellung bei der statistischen Erfassung der Anfragen und Beschwerden zurückzuführen ist: Telefonisch eingegangene Anfragen werden nicht mehr als Schlichtungsanträge gewertet, da es sich beim Ombudsverfahren um ein schriftliches Verfahren handelt. Dennoch hat sich die Zahl der Anrufer kaum verringert. Zum einen liegt es daran, dass die Antragsteller von der BaFin häufig die Auskunft erhalten, dass unsere Ombudsstelle bei geschlossenen Fonds zuständig ist. Zum anderen ist die Bekanntheit unserer Ombudsstelle unter den Anlegern im Laufe der Jahre erfreulicherweise gewachsen. Auf Nachfrage bei den Anrufern haben wir ebenfalls häufig erfahren, dass unsere Ombudsstelle über das Internet gefunden wurde.

Es zeigte sich aber auch, welche Grenzen dem Ombudsverfahren mitunter durch äußere Umstände gesetzt sind. Wie oben beschrieben, führte die schwierige wirtschaftliche Situation einiger Unternehmen und damit verbundene Insolvenzen dazu, dass diese aus dem Ombudsverfahren ausschieden. Einige, wenige Schlichtungsanträge, für die wir mit Eingang des Antrags noch zuständig waren, mussten deshalb an die Antragsteller zurückgegeben werden.

Aus Sicht der Branche der geschlossenen Fonds war das Jahr 2013 von verschiedenen Vorfällen geprägt, in denen Unternehmen Untreuevorwürfe im Zusammenhang mit der Anlage von Anlegergeldern gemacht wurden. Die Wirtschaftspresse berichtete hierzu ausführlich. Die Ombudsstelle hat die Entwicklungen mit Bestürzung beobachtet. Sie hatte sich zudem mit Sachverhalten aus diesem Bereich zu befassen, weil es vereinzelt konkrete Beschwerden gab. Hierzu können allerdings vor dem Hintergrund der Verschwiegenheitsverpflichtung keine vertiefenden Aussagen gemacht werden. Mit der Einführung des KAGB und der gesetzlichen Regelungen verbindet die Ombudsstelle die Hoffnung, dass zukünftig die Verwirklichung solcher Sachverhalte verhindert werden kann. Die obligatorische Einrichtung einer Verwahrstelle, also einer laufenden Mittelverwendungskontrolle für die neuen geschlossenen Investmentvermögen, dient als Sicherungsmechanismus dazu, dass treuhänderisch anvertraute Gelder zweckbestimmt im Rahmen der festgelegten Anlagegrundsätze investiert werden. Die Einrichtung einer Verwahrstelle, die unabhängig von der Fondsgesellschaft ist und außerdem von der BaFin überwacht wird, trägt dazu bei, betrügerisches Vorgehen zu erschweren oder es mindestens frühzeitig aufzudecken.

## IV. Austausch mit anderen Schlichtungsstellen

Die Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. arbeitete auch im Jahr 2013 intensiv mit anderen Schlichtungsstellen der deutschen Finanzbranche zusammen und tauschte sich regelmäßig über grundsätzliche Fragen zum Schlichtungswesen aus.

Während sich die Ombudsstelle Geschlossene Fonds um die produktbezogenen Streitigkeiten mit den Anbietern, Verwaltern und Fondsgesellschaften kümmert, sind für Streitigkeiten, die sich auf mögliches Fehlverhalten im Rahmen der Beratung oder Vermittlung der Beteiligungen durch die Anlageberater bzw. -vermittler beziehen, die Schlichtungsstellen der Banken zuständig. Auch kommt es immer wieder vor, dass sich an uns Anleger offener Fonds wenden, bei denen die Rücknahme der Anteile ausgesetzt wurde und die damit „geschlossen“ wurden. Gleichwohl ändert sich durch diesen Umstand an der rechtlichen Einordnung des offenen Fonds als Investmentvermögen nichts; es handelt sich um unterschiedliche Produkte. Für die Anleger ist es häufig nicht ganz einfach, die für ihre Beschwerde zuständige Stelle ausfindig zu machen. Die existierenden Schlichtungsstellen unterstützen sie dabei. So besteht ein enger Austausch mit den Schlichtungsstellen der Banken und Sparkassen sowie mit der beim BVI eingerichteten Ombudsstelle für Investmentfonds. (Im Anhang dieses Berichts finden Sie eine Auflistung der Schlichtungsstellen aus dem Finanzbereich).

Großes Augenmerk wurde zudem auf die bereits erwähnten aktuellen europäischen Entwicklungen gelegt. Die Ombudsstelle Geschlossene Fonds hat sich in diesem Zusammenhang im Jahr 2013 an der ersten Konsultation zur Umsetzung der ADR-Richtlinie beteiligt und stand und steht auch hierzu im Austausch mit den anderen Schlichtungsstellen.

## V. Ausblick

Die bereits eingetretenen gesetzlichen Änderungen und die, die durch die Umsetzung der europäischen Richtlinie über Alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (2013/11/EU) unmittelbar bevorstehen, bringen neue Herausforderungen mit sich. Das Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Richtlinie werden wir genau beobachten. Derzeit gehen wir davon aus, dass die Ombudsstelle gut aufgestellt ist und die künftigen Anforderungen bereits jetzt erfüllt.

Die durch die Regulierung angestoßenen Veränderungen im Markt sind zu spüren. Als erfreulich ist zu vermerken, dass sich aktuell insgesamt 423 Unternehmen an unserem Schlichtungsverfahren beteiligen. Davon sind 386 Fonds- und Treuhandgesellschaften, 33 Mitglieder und vier Fondsanbieter, die sich dem Verein nicht als Mitglied angeschlossen haben (Stand November 2014).

Ziel der Ombudsstelle ist es in diesem Zusammenhang, weitere Unternehmen für einen Anschluss an das Ombudsverfahren zu gewinnen. Insbesondere wollen wir unsere Mitgliedsunternehmen anhalten, auch ihre Altfonds an das Verfahren anzuschließen. Zudem erwarten wir wegen der Erweiterung unseres Tätigkeitsbereiches und der Anerkennung als Schlichtungsstelle nach dem KAGB (vgl. § 342 Absatz 3 KAGB i.V.m. § 11 KASchlichtV) durch die zuständigen Bundesministerien ebenfalls einen Zuwachs an Gesellschaften, die sich unserem Verfahren anschließen.

Weiterhin werden wir nicht in dem Bemühen nachlassen, schon zu Beginn des Schlichtungsverfahrens auf eine Einigung der Parteien hinzuwirken und so die Verfahren wesentlich abzukürzen. Trotz der Komplexität der Sachverhalte steht für uns stets an erster Stelle, dass Streitigkeiten möglichst in beiderseitigem Einvernehmen gelöst werden können – egal ob sie für oder gegen den Antragsteller entschieden werden. Dafür ist es nötig und unser ständiges Bestreben, insbesondere den Anlegern ausführliche und vor allem verständliche Begründungen für die Entscheidungen zu geben, die nicht in ihrem Sinn ausgehen. Dieses Anliegen werden wir auch weiterhin mit größtem Elan verfolgen.

## Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds (e.V.)

zuletzt neugefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Juni 2014

### Präambel

Die Ombudsstelle dient dem Zweck, durch Schlichtungsverfahren Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Mitgliedsunternehmen des Vereins „Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.“ sowie anderen Unternehmen, die sich dem Schlichtungsverfahren angeschlossen haben, nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung außergerichtlich einvernehmlich beizulegen.

Die Mitgliedsunternehmen des Vereins „Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.“ sowie die anderen Unternehmen, die sich dem Schlichtungsverfahren angeschlossen haben, sind zur Mitwirkung an jedem sie betreffenden Schlichtungsverfahren verpflichtet. Das einvernehmliche Schlichtungsverfahren der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. hemmt die Verjährung nach Maßgabe des § 204 Absatz 1 Nummer 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

Ein Schlichtungsspruch gilt nur zwischen den am Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien und hat keinerlei Bindungs- oder Indizwirkung für ähnlich gelagerte Fälle.

### Abschnitt 1 | Die Ombudspersonen

#### § 1 Bestellung

(1) Die Ombudspersonen werden vom Vorstand der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. (Vorstand) bestellt. Die Bestellung erfordert eine Zweidrittelmehrheit im Vorstand.

(2) Eine Ombudsperson wird vor der Bestellung durch den Vorstand nominiert. Vorschläge für die Nominierung werden jederzeit entgegengenommen. Der Vorstand teilt den Mitgliedsunternehmen und der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzvb) den Namen und den beruflichen Werdegang der als Ombudsperson vorgesehenen Person mit. Werden von diesen innerhalb von zwei Monaten schriftlich Tatsachen vorgetragen, welche die Qualifikation oder Unparteilichkeit einer vorgesehenen Person in Frage stellen, prüft der Vorstand, ob diese Bedenken begründet sind. Ist dies der Fall, wählt er eine andere Person aus. Die Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

#### § 2 Amtszeit

Die Ombudspersonen werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Ihre Bestellung kann wiederholt werden.

#### § 3 Abberufung

(1) Eine Ombudsperson kann vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Vorstand nur abberufen werden, wenn:

1. Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Erledigung ihrer Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten lassen,
2. die Ombudsperson nicht nur vorübergehend an der Ausübung des Amtes gehindert ist oder
3. ein vergleichbar wichtiger Grund vorliegt.

Ein vergleichbar wichtiger Grund im Sinne von Satz 1 Nummer 3 ist insbesondere dann gegeben, wenn die Ombudsperson eine Tätigkeit aufnimmt, die geeignet ist, die Unparteilichkeit der Amtsführung zu beeinträchtigen. Die Ombudspersonen dürfen Vorträge halten, wissenschaftliche Arbeiten erstellen und veröffentlichen, sofern dies nicht die Unparteilichkeit der Amtsführung beeinträchtigt.

(2) Für die Abberufung ist eine Zweidrittelmehrheit im Vorstand erforderlich.

#### § 4 Qualifikation, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

(1) Die Ombudspersonen müssen die für ihre Aufgabe erforderliche Befähigung, Fachkompetenz und Erfahrung haben. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und über eine mindestens dreijährige juristische Berufserfahrung verfügen.

(2) Die Ombudspersonen sind in ihrer Eigenschaft als Schlichter unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(3) Die Ombudspersonen dürfen in den letzten fünf Jahren vor Amtsantritt weder beim bsi Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen e.V., noch beim Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V., noch bei einem Unternehmen beschäftigt gewesen sein, das diesen Vereinen angehört oder das sich dem Schlichtungsverfahren angeschlossen hat, noch Berater für ein solches Unternehmen gewesen sein. Sie dürfen in den letzten fünf Jahren vor Antritt des Amtes auch nicht als Anlagevermittler bzw. Anlageberater für Investmentvermögen und/oder Vermögensanlagen tätig gewesen sein.

(4) Eine Ombudsperson darf nicht bei Streitigkeiten tätig werden, wenn ein Grund vorliegt, der Misstrauen in ihre Unparteilichkeit rechtfertigt. Über solche Streitigkeiten entscheidet ihr Vertreter.

#### § 5 Bestellung mehrerer Personen, Vertretung und Geschäftsverteilungsplan

(1) Die Ombudsstelle ist mit mindestens zwei Ombudspersonen zu besetzen.

(2) Für jede Ombudsperson ist eine andere Ombudsperson als Vertreter zu bestellen. Sind nur zwei Ombudspersonen bestellt, vertreten sich diese wechselseitig.

(3) Der Vorstand legt die Geschäftsverteilung einschließlich der Vertretungsregelungen im Einvernehmen mit den Ombudspersonen vor jedem Geschäftsjahr fest. Eine Änderung der Geschäftsverteilung während des Geschäftsjahrs ist nur aus besonderem Grund zulässig.

### Abschnitt 2 | Die Geschäftsstelle

#### § 6 Einrichtung; Aufgaben und Befugnisse

(1) Bei der Ombudsstelle wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) Die Geschäftsstelle hat die Aufgabe, alle Verwaltungsvor-



gänge zum Schlichtungsverfahren durchzuführen und die Beteiligten über den Verfahrensgang zu informieren. Die Geschäftsstelle wirkt auf eine schnelle Beilegung von Streitigkeiten hin. In der Geschäftsstelle ist für jedes Verfahren eine Akte anzulegen. Die Akten müssen fünf Jahre aufbewahrt werden.

### Abschnitt 3 | Die Beteiligten

#### § 7 Antragsteller

Antragsteller können nur Verbraucher nach § 13 BGB sein.

#### § 8 Antragsgegner

Antragsgegner können sein:

1. Mitgliedsunternehmen des Vereins Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.,
2. andere Unternehmen, die sich dem Schlichtungsverfahren angeschlossen haben.

### Abschnitt 4 | Das Schlichtungsverfahren

#### § 9 Schlichtungsantrag

(1) Der Schlichtungsantrag ist in Textform unter kurzer Schilderung des Sachverhalts bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die zum Verständnis der Streitigkeit erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag beizufügen. Der Antragsteller hat zu versichern, dass

1. er in der Streitigkeit noch kein Gericht angerufen hat,
2. er keinen Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt hat, der abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsfolge keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat,
3. die Streitigkeit nicht bereits Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens vor einer anderen Schlichtungs- oder Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, ist oder war und
4. auch kein außergerichtlicher Vergleich in der Streitigkeit abgeschlossen worden ist.

(2) Die Geschäftsstelle bestätigt dem Antragsteller den Eingang des Schlichtungsantrages.

#### § 10 Prüfung durch die Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle prüft, ob der Antragsgegner Mitgliedsunternehmen der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. oder ein anderes Unternehmen ist, das sich dem Schlichtungsverfahren angeschlossen hat. Ist dies nicht der Fall, wird der Antragsteller über die Unzuständigkeit informiert. Soweit die Zuständigkeit einer anderen Schlichtungsstelle in Frage kommt, leitet die Geschäftsstelle den Antrag unter Benachrichtigung des Antragstellers weiter. Fehlt es an einer ersichtlich zuständigen Schlichtungsstelle, sendet sie den Schlichtungsantrag an den Antragsteller zurück.

(2) Ist der Schlichtungsantrag nicht formgerecht eingereicht

oder fehlen die nach § 9 Absatz 1 erforderlichen Angaben oder Unterlagen, so teilt die Geschäftsstelle dies dem Antragsteller mit und fordert ihn auf, die Mängel innerhalb eines Monats zu beheben. Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, teilt die Geschäftsstelle dem Antragsteller mit, dass ein Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt werden kann.

#### § 11 Schlichtungsverfahren bei der Ombudsperson

(1) Das Schlichtungsverfahren findet vor einer Ombudsperson statt.

(2) Antragsteller und Antragsgegner können sich im Schlichtungsverfahren vertreten lassen.

(3) Die Ombudsperson kann mehrere Schlichtungsverfahren zu einem Verfahren verbinden, wenn die Schlichtungsverfahren dieselbe Streitfrage und denselben Antragsgegner betreffen.

#### § 12 Eröffnung des Schlichtungsverfahrens

Die Ombudsperson eröffnet das Schlichtungsverfahren, wenn

1. ein Antragsteller im Sinne des § 7 seinen Schlichtungsantrag gegen einen Antragsgegner im Sinne des § 8 richtet,
2. ein zulässiger Verfahrensgegenstand nach § 13 vorliegt und
3. keine Ablehnungsgründe nach § 14 vorliegen.

Andernfalls lehnt die Ombudsperson die Eröffnung ab. Die Ombudsperson teilt dem Antragsteller die Ablehnung schriftlich mit.

#### § 13 Zulässiger Verfahrensgegenstand

Gegenstand des Verfahrens können alle Streitigkeiten sein, die im Zusammenhang mit den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) stehen.

#### § 14 Ablehnungsgründe

Die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens wird abgelehnt, wenn

1. der Antragsteller kein Verbraucher nach § 13 BGB ist,
2. der Gegenstand des Schlichtungsantrags nicht im Zusammenhang mit den Vorschriften des KAGB steht,
3. der Gegenstand des Schlichtungsantrags bereits bei einem Gericht anhängig ist, in der Vergangenheit anhängig war oder vom Antragsteller während des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht wird,
4. die Streitigkeit durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt ist,
5. ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat,
6. die Angelegenheit bereits Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens vor einer Schlichtungs- oder Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, ist oder war, oder
7. der Anspruch bei Einreichung des Antrags bereits verjährt ist und der Antragsgegner sich auf die Verjährung beruft.

#### § 15 Stellungnahme des Antragsgegners

(1) Die Geschäftsstelle übermittelt den Schlichtungsantrag dem Antragsgegner mit der Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Zugang des Schlichtungsantrags und unterrichtet den Antragsteller über die Übermittlung seines Antrages. Die Geschäftsstelle kann den Antragsgegner innerhalb eines weiteren Monats auffordern, Angaben und Unterlagen zu ergänzen.

(2) Gibt der Antragsgegner innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 1 keine Stellungnahme ab, legt die Geschäftsstelle den Vorgang der Ombudsperson zur Entscheidung nach Lage der Akten vor.

(3) Eine Stellungnahme des Antragsgegners wird dem Antragsteller durch die Geschäftsstelle zugeleitet. Wenn der Antragsgegner in seiner Stellungnahme erklärt, dass er dem Anliegen des Antragstellers entsprechen wird, teilt die Geschäftsstelle dem Antragsteller mit, dass sich das Schlichtungsverfahren erledigt hat. Andernfalls hat die Geschäftsstelle den Antragsteller darauf hinzuweisen, dass er sich zu der Stellungnahme des Antragsgegners innerhalb eines Monats nach ihrem Zugang äußern kann. Ergibt sich aus der Stellungnahme des Antragsgegners, dass der Antragsteller seinen Schlichtungsantrag nicht ausreichend begründet oder erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt hat oder dass Voraussetzungen für die Ablehnung der Schlichtung nach § 14 vorliegen, weist die Geschäftsstelle den Antragsteller gleichzeitig darauf hin und fordert ihn auf, die Mängel zu beheben.

#### § 16 Vorlage bei der Ombudsperson

Nach Ablauf der Frist nach § 15 Absatz 3 legt die Geschäftsstelle den Vorgang der Ombudsperson vor, sofern sich der Schlichtungsantrag nicht in sonstiger Weise erledigt hat.

#### § 17 Befugnisse der Ombudsperson

(1) Die Ombudsperson kann eine ergänzende Stellungnahme der Beteiligten zur Klärung der Sachlage und des Streitstandes anfordern, wenn ihr dies erforderlich erscheint. Sie kann die Beteiligten auch mündlich anhören. Soweit die Ombudsperson es für die weitere Aufklärung des Sach- und Streitgegenstandes für geboten hält, kann sie mit Hilfe der Geschäftsstelle Auskünfte bei einer Stelle in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einholen, die für die außergerichtliche Beilegung vergleichbarer Streitigkeiten zuständig ist. Die eingegangenen Stellungnahmen und Auskünfte sind den Beteiligten zuzuleiten.

(2) Eine Beweisaufnahme führt die Ombudsperson nicht durch, es sei denn, der Beweis kann durch die Vorlage von Urkunden angetreten werden. Die Ombudsperson sieht mit entsprechendem Hinweis von der Schlichtung ab, wenn sie nach ordentlicher Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass der Streit nur nach einer weitergehenden Beweisaufnahme in der Sache entschieden werden kann.

(3) Die Ombudsperson kann einen schriftlichen Schlichtungsspruch gemäß § 18 erlassen oder einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag gemäß § 19 unterbreiten.

#### § 18 Schlichtungsspruch

(1) Die Ombudsperson erlässt unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage und der Gebote von Treu und Glauben einen Schlichtungsspruch zur angemessenen Beilegung der Streitigkeit der Beteiligten, wenn

1. der Gesamtwert des einzelnen Schlichtungsantrags den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigt und
2. keine Streitigkeit im Sinne von § 19 Absatz 1 vorliegt.

(2) Der Schlichtungsspruch ergeht schriftlich und ist kurz und verständlich zu erläutern. Die Ombudsperson leitet den Schlichtungsspruch den Beteiligten unverzüglich zu.

(3) Der Antragsgegner ist an den Schlichtungsspruch gebunden, wenn der Antragsteller den Schlichtungsspruch angenommen hat.

(4) Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass er zur Annahme nicht verpflichtet ist und dass sein Recht, die Gerichte anzurufen, unberührt bleibt. Der Antragsteller kann den Schlichtungsspruch innerhalb von sechs Wochen nach Zugang annehmen. Die Annahme erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle. Wenn der Antragsteller der Geschäftsstelle fristgerecht mitgeteilt hat, dass er den Schlichtungsspruch annimmt, wird dieser auch für ihn verbindlich (Einigung).

(5) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 4 teilt die Geschäftsstelle den Beteiligten das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens mit. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung zu bezeichnen. Die Namen der Beteiligten sind anzugeben. Mit der Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet.

#### § 19 Schlichtungsvorschlag

(1) Bei Streitigkeiten,

1. bei denen der Gesamtwert des einzelnen Schlichtungsantrags den Betrag von 10.000 Euro übersteigt,
2. die Gesellschafterbeschlüsse des Antragsgegners,
3. die kaufmännische Entscheidungen, insbesondere aus der Geschäftsführung des Antragsgegners,
4. die die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage oder
5. die ein Musterverfahren

zum Gegenstand haben, ergeht kein Schlichtungsspruch der Ombudsperson. In diesen Fällen unterbreitet die Ombudsperson einen Schlichtungsvorschlag nach Maßgabe der folgenden Absätze. Ein Musterverfahren liegt vor, wenn zu erwarten ist, dass wegen einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle in Bezug auf den Antragsgegner Schlichtungsanträge eingereicht werden.

(2) Liegen die Voraussetzungen für einen Schlichtungsanspruch nach

§ 18 Absatz 1 nicht vor, unterbreitet die Ombudsperson einen Schlichtungsvorschlag, durch den der Streit der Beteiligten unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage und der Gebote von Treu und Glauben angemessen beigelegt werden kann.

(3) Der Schlichtungsvorschlag ergeht schriftlich und ist kurz und verständlich zu erläutern. Die Ombudsperson leitet den Schlichtungsvorschlag den Beteiligten unverzüglich zu. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass sie zur Annahme nicht verpflichtet sind und dass das Recht, die Gerichte anzurufen, unberührt bleibt.

(4) Die Beteiligten können den Schlichtungsvorschlag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang annehmen. Die Annahme erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle. Wenn alle Beteiligten der Geschäftsstelle fristgerecht mitgeteilt haben, dass sie den Vorschlag annehmen, wird dieser für sie verbindlich (Einigung).

(5) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 4 teilt die Geschäftsstelle den Beteiligten das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens mit. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung zu bezeichnen. Die Namen der Beteiligten sind anzugeben. Mit der Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet.

## Abschnitt 5 | Sonstiges

### § 20 Berechnung des Gesamtwerts des Schlichtungsantrags

Die Höhe des Gesamtwerts des Schlichtungsantrags nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 und § 19 Absatz 1 Nummer 1 richtet sich nach der von dem Antragsteller behaupteten Forderung in ihrer gesamten Höhe. Das gilt auch dann, wenn der Antragsteller die behauptete Forderung nicht in ihrer gesamten Höhe geltend macht. Bei nicht bezifferten Ansprüchen setzt die Ombudsperson den Gesamtwert des Schlichtungsantrags nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

### § 21 Kosten des Verfahrens

Das Verfahren bei der Schlichtungsstelle ist für den Antragsteller kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

### § 22 Verschwiegenheitspflicht

Die Ombudspersonen und ihre Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit über alle die Beteiligten betreffenden Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie im Rahmen des Schlichtungsverfahrens Kenntnis erlangen, soweit sie nicht von dieser Pflicht entbunden werden. Sie haben eine entsprechende Verschwiegenheitsklärung zu unterschreiben.

### § 23 Tätigkeitsbericht; Auskunft- und Informationspflichten

(1) Die Ombudsstelle hat einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht zu veröffentlichen.

(2) Die Ombudsstelle hat eine Liste der an ihrem Schlichtungsverfahren teilnehmenden Unternehmen zu führen und die Liste sowie die Verfahrensordnung auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

(3) Die Ombudsstelle hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

## Abschnitt 6 | Sonstige Streitigkeiten

### § 24 Unternehmen als Antragsteller

Abweichend von den §§ 12 und 14 können Antragsteller auch Unternehmen nach § 14 BGB sein.

### § 25 Streitigkeiten nach dem Vermögensanlagengesetz und dem Verkaufsprospektgesetz

(1) Abweichend von § 13 gelten die Vorschriften dieser Verfahrensordnung auch für Verfahren, die das durch eine Beteiligung an einem geschlossenen Fonds im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG), des § 8f Absatz 1 Verkaufsprospektgesetz (VerkProspG) in der bis zum 31. Mai 2012 geltenden Fassung oder im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 2 VermAnlG in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung begründete rechtliche Verhältnis des Antragstellers zum Antragsgegner sowie alle mit der Verwaltung der Fondsbeteiligung des Antragstellers im Zusammenhang stehenden Sachverhalte zum Gegenstand haben, mit den folgenden Maßgaben:

1. Antragsteller können auch Unternehmen nach § 14 BGB sein,
2. die Ablehnungsgründe in § 14 Nummer 1 und 2 finden keine Anwendung,
3. weder Gesellschafterbeschlüsse der Emittenten noch kaufmännische Entscheidungen insbesondere aus der Geschäftsführung des Emittenten, noch Fragen von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung können Gegenstand des Schlichtungsverfahrens sein.

(2) Die Entscheidung, ob es sich um eine Frage von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung handelt, trifft die Ombudsperson. Die Ombudsperson soll die Schlichtung ablehnen, wenn zu erwarten ist, dass wegen einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle in Bezug auf einen Emittenten Beschwerden eingereicht werden (Musterverfahren). Die Entscheidung über Fragen von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung und Musterverfahren soll der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten sein.

## Satzung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds (e.V.)

in der Fassung vom 22.11.2007, neugefasst durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.10.2013.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Ombudsstelle Geschlossene Fonds“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung zwischen Anlegern von Sachwert-Investmentvermögen und geschlossenen Fondsbeteiligungen und den Mitgliedsunternehmen des Vereins „Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.“ sowie solchen Unternehmen, die dem Ombudsverfahren angeschlossen sind.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Einrichtung und Unterhaltung einer Institution zur außergerichtlichen Streitbeilegung gefördert. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

1. der bsi Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen e.V. (Vereinsregister-Nr. 23527 Nz), ;
2. Kapitalverwaltungsgesellschaften, die alternative Investmentfonds (AIF) anbieten, sowie intern verwaltete AIF nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB);
3. Verwahrstellen;
4. Anbieter von Beteiligungen an einem geschlossenen Fonds im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) sowie
5. Anbieter von Beteiligungen an einem geschlossenen Fonds, für den das VermAnlG in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung oder das Verkaufsprospektgesetz (VerkProspG) in der bis zum 31. Mai 2012 geltenden Fassung aufgrund der Übergangsregelungen des § 32 VermAnlG in Verbindung mit § 353 KAGB weiter gelten.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie wirkt zum Ende des Kalenderjahres. Es ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten. Für die Rechtzeitigkeit der Wahrung der Frist gilt der Zugang der Erklärung bei der Geschäftsstelle des Vereins. Der Austritt befreit nicht von der Zahlung fälliger Umlagen und Zuschüsse,

2. durch Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, z.B. mit der Auflösung der juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft,

3. durch Ausschluss gemäß § 5.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Zuschüssen oder sonstigen Leistungen besteht nicht. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet auch nicht von den im Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Verpflichtungen sowie der Zahlung der für das laufende Geschäftsjahr noch zu erhebenden Beiträge, Umlagen oder Zuschüsse.

### § 5 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Der Ausschluss von Mitgliedern ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem wiederholten oder schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung, bei einem vereinsschädigenden Verhalten vor oder wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweifacher Mahnung und Fristsetzung nicht nachkommt.

(2) Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn über ein Mitglied oder seine gesetzlichen Vertreter Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, das Ansehen oder das Interesse des Vereins zu schädigen, oder die dem Zweck oder der Zielsetzung, insbesondere auch dieser Satzung, entgegenstehen.

(3) Vor dem Ausschluss sind Ermahnung, Rüge oder Verweis möglich, aber nicht zwingend.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit. Vor dem Ausschluss muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied förmlich zuzustellen. Die übrigen Mitglieder sind zu informieren.

(5) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach förmlicher Zustellung des Beschlusses schriftlich Berufung einlegen. Die Berufungsschrift ist an den Vorstand zu richten und bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Hilft der Vorstand der Berufung nicht ab, so hat er die Berufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, die mit einfacher Mehrheit beschließen kann. Für die Dauer des Verfahrens ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen sowie alle sonstigen Rechte gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht des Mitgliedes endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Ausschlussbeschluss zugestellt worden ist.

## § 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Satzung und sonstigen von den Vereinsorganen getroffenen Regelungen,

1. an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich an den Aussprachen zu beteiligen,
2. eine Stellungnahme zur Wahl der Ombudspersonen abzugeben.

## § 7 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder unterwerfen sich durch Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung. Sie sind verpflichtet, die Belange und Interessen des Vereins nach außen zu vertreten, zu fördern und dessen Ansehen zu wahren.

(2) Die Mitglieder erkennen die Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. als für sie verbindlich an.

(3) Die Mitglieder unterwerfen sich den Entscheidungen der Ombudspersonen im Rahmen der Verfahrensordnung.

(4) Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass Unternehmen, die sie verwalten bzw. an denen sie wesentlich beteiligt sind, sowie mit ihnen verbundene Unternehmen sich dem Ombudsverfahren anschließen und die Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. schriftlich als für sie verbindlich anerkennen. Dies gilt nur für solche Unternehmen, die nach der Verfahrensordnung Antragsgegner sein können. Das Verfahren für den Anschluss an das Ombudsverfahren regelt sich nach § 24.

(5) Die Mitglieder müssen leistungsfähig und zuverlässig im Sinne der für die Geschäftsbereiche, in denen sie tätig sind, geltenden gesetzlichen Vorschriften sein. Sie haben auf Verlangen des Vorstandes die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand und die Geschäftsführung in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und dazu beizutragen, dass die Beschlüsse durchgeführt werden. Im Rahmen der Satzung ergangene Beschlüsse sind für die Mitglieder bindend.

(7) Die Mitglieder sind angehalten, ihre Anleger auf ihre Mitgliedschaft im Verein und die Möglichkeit des Schlichtungsverfahrens vor den Ombudspersonen hinzuweisen.

(8) Die Mitglieder sind verpflichtet, Zuschüsse gemäß § 19 und Umlagen gemäß § 10 zu zahlen.

## § 8 Organe des Verbandes

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 9),
2. der Vorstand (§ 12),
3. die Geschäftsführung (§ 13)  
[besonderer Vertreter, § 30 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)].

## § 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse gehen den Entscheidungen aller an deren Organe vor.

(2) Der Vorstand hat mindestens einmal im Geschäftsjahr die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen (Jahreshauptversammlung).

(3) Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach seinem Ermessen einberufen. Er muss eine Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen, wenn eine bestimmte Tagesordnung verlangt wird.

(4) Zu der Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Mitteilung muss spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zur Post gegeben werden. Der Aufgabe per Post steht die Übersendung per E-Mail gleich.

(5) Anträge für die Tagesordnung von Mitgliederversammlungen müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsführung schriftlich eingereicht sein und sind von dieser binnen vier Tagen den Mitgliedern bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt diese selbst.

## § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes nach § 12,
2. Entgegennahme und Beratung des Berichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
3. Entgegennahme und Beratung des Berichts der Ombudspersonen über das abgelaufene Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und der Budgetplanung,
5. die Beschlussfassung über die Höhe einer Umlage,
6. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
7. Satzungsänderungen,
8. Beschlussfassung über die Teilnahmegebührenordnung,
9. Beschlussfassung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
10. die Auflösung des Vereins,
11. die Mitgliederversammlung kann mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschließen, dass über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beschlossen wird. Derartige Anträge dürfen sich jedoch nicht auf die unter den Nummern 1 bis 10 bezeichneten Angelegenheiten beziehen.

## § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Leitung der Mitgliederversammlung steht dem Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen Verhinderung einem seiner Stellvertreter zu. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter selbst. Er bestimmt die Form der Abstimmung, es sei denn, dass die Satzung oder die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen eine andere Art der Abstimmung für den Einzelfall beschließt.

(2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder der Organe der Mitgliedsunternehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts können neben Mitarbeitern des Mitgliedsunternehmens wie z.B. Syndikusanwälten nur ein anderes ordentliches Mitglied oder ein zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Vollmacht ist vor der Abstimmung bei der Geschäftsführung einzureichen.

(4) Entschieden wird, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen. Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Mitglieder.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist in geeigneter Form zu berichten und das Protokoll zu übersenden.

## § 12 Vorstand

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung des Vereins nach außen,
2. Nominierung und Bestellung der Ombudspersonen,
3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
5. Aufstellung des Wirtschaftsplans,
6. Bestellung und Abberufung eines oder mehrerer Geschäftsführer,
7. die Beaufsichtigung der Geschäftsführung,
8. Beschlussfassung über Zuschüsse gemäß § 19,
9. Beschluss über Änderungen der Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds. Die angeschlossenen Unternehmen sind über geplante Änderungen zu informieren und zu konsultieren. Einwände gegen die geplanten Änderungen hat der Vorstand bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Die Änderungen der

Verfahrensordnung dürfen weder den Regelungen der Satzung noch der Kapitalanlageschlichtungsstellenverordnung (KASchlichtV) widersprechen.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Die Vertretung erfolgt jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder.

(3) Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens aus acht Personen. Zu wählen sind von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder:

1. der Vorsitzende,
2. zwei stellvertretende Vorsitzende,
3. der Schatzmeister,
4. sowie weitere Vorstandsmitglieder.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Block- und Wiederwahl sind zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zum Ablauf der Amtszeit ein Ersatzmitglied aus dem Kreise der Mitglieder berufen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die den jeweiligen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten sind.

## § 13 Geschäftsführung

(1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand nach vorheriger Unterrichtung der Mitglieder einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter (§ 30 BGB), dessen Rechte und Pflichten durch besondere Verträge geregelt werden.

(2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung des Vereins im Rahmen des genehmigten Budgets und verwaltet das Vereinsvermögen.

(3) Der Geschäftsführer hat die Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren. Er nimmt grundsätzlich an den Mitgliederversammlungen sowie an den Sitzungen des Vorstandes sowie der sonstigen Gremien beratend teil.

## § 14 Nominierung und Bestellung der Ombudspersonen

(1) Die Befugnis zur Nominierung und Bestellung geeigneter Ombudspersonen obliegt dem Vorstand.

(2) Eine Ombudsperson wird vor der Bestellung zunächst durch den Vorstand nominiert. Vorschläge für die Nominierung werden jederzeit entgegengenommen. Der Vorstand informiert die Mitgliedsunternehmen und den Bundesverband der



Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) über den Namen und den beruflichen Werdegang der als Ombudsperson vorgesehenen Person. Werden von diesen innerhalb von zwei Monaten schriftlich Tatsachen vorgetragen, welche die Qualifikation oder Unparteilichkeit einer vorgesehenen Person in Frage stellen, prüft der Vorstand, ob diese Bedenken begründet sind. Ist dies der Fall, wählt er eine andere Person aus. Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Die Bestellung einer Ombudsperson erfordert eine Zweidrittelmehrheit im Vorstand.

(4) Die Ombudsstelle ist mit mindestens zwei Ombudspersonen zu besetzen. Für jede Ombudsperson ist eine andere Ombudsperson als Vertreter zu bestellen. Sind nur zwei Ombudspersonen bestellt, vertreten sich diese wechselseitig. Der Vorstand legt die Geschäftsverteilung im Einvernehmen mit den bestellten Personen vor jedem Geschäftsjahr fest. Eine Änderung der Geschäftsverteilung während des Geschäftsjahres ist nur aus besonderem Grund zulässig.

#### § 15 Persönliche Voraussetzungen der Ombudspersonen

(1) Die Ombudspersonen müssen die für ihre Aufgabe erforderliche Befähigung, Fachkompetenz und Erfahrung haben und über eine mindestens dreijährige juristische Berufserfahrung verfügen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Sie sollen ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Die Ombudspersonen dürfen in den letzten fünf Jahren vor Amtsantritt weder beim bsi Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen e.V., noch beim Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V., noch bei einem Unternehmen beschäftigt gewesen sein, das diesen Vereinen angehört oder das sich dem Schlichtungsverfahren angeschlossen hat, noch Berater für ein solches Unternehmen gewesen sein. Sie dürfen in den letzten fünf Jahren vor Antritt des Amtes auch nicht als Anlagevermittler bzw. Anlageberater für geschlossene Fonds tätig gewesen sein.

(2) Jede Tätigkeit, die geeignet ist, die Unparteilichkeit der Amtsausführung zu beeinträchtigen ist untersagt. Die Ombudspersonen dürfen Vorträge halten und wissenschaftliche Arbeiten erstellen und veröffentlichen, sofern diese nicht die Unparteilichkeit der Amtsausführung beeinträchtigt.

#### § 16 Aufgaben der Ombudspersonen

(1) Die Ombudspersonen sind in ihrer Eigenschaft als Schlichter unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie haben als Entscheidungsgrundlagen Recht und Gesetz, insbesondere die zu erlassende Verfahrensordnung zu beachten.

(2) Die Ombudspersonen werden durch die Geschäftsstelle unterstützt, über deren Mitarbeiter sie eine fachliche Aufsicht ausüben.

#### § 17 Amtszeit der Ombudspersonen

(1) Die Ombudspersonen werden für die Dauer von drei Kalenderjahren bestellt. Ihre Bestellung kann wiederholt werden.

(2) Eine Ombudsperson kann vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Vorstand nur abberufen werden, wenn:

1. Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Erledigung ihrer Schlichtungstätigkeit nicht mehr erwarten lassen,
2. die Ombudsperson nicht nur vorübergehend an der Ausübung des Amtes gehindert ist oder
3. ein vergleichbar wichtiger Grund gegeben ist. Ein vergleichbar wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Ombudsperson eine nach § 15 Absatz 2 untersagte Tätigkeit aufnimmt.

(3) Die vorzeitige Beendigung der Amtszeit erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Für die Abberufung ist eine Zweidrittelmehrheit im Vorstand erforderlich.

#### § 18 Verfahren bei Befangenheit

Eine Ombudsperson darf nicht bei Streitigkeiten tätig werden, wenn ein Grund vorliegt, der Misstrauen in ihre Unparteilichkeit rechtfertigt. Über solche Streitigkeiten entscheidet ihr Vertreter. Im Streitfall über die Befangenheit entscheidet der Vorstand.

#### § 19 Kosten, Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse

(1) Die Kosten des Vereins und der Ombudsstelle decken sich durch Teilnahmegebühren, die von den am Verfahren teilnehmenden Unternehmen zu entrichten sind. Die Teilnahmegebühren bestimmen sich nach der jeweils gültigen Teilnahmegebührenordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Daneben werden keine Vereinsmitgliedsbeiträge erhoben.

(2) Für den Fall, dass ein Mitgliedsunternehmen überdurchschnittlich viele Ombudsverfahren verursacht, kann der Vorstand zusammen mit den Ombudspersonen beschließen, einen Zuschuss von dem betroffenen Mitgliedsunternehmen zur Deckung der entstandenen Mehrkosten, die durch die Bearbeitung der Ombudsverfahren entstanden sind, zu erheben. Das betroffene Mitgliedsunternehmen kann diesen Beschluss von der Mitgliederversammlung überprüfen lassen, die den Vorstandsbeschluss überstimmen kann.

#### § 20 Jahresabschluss

Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

#### § 21 Ehrenamtlichkeit

Die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes und der Ombudspersonen sind ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes und die Ombudspersonen erhalten keine Vergütung, es wird lediglich eine Aufwandsentschädigung an die Ombudspersonen gezahlt. Der Vorstand legt mindestens am Anfang des Geschäftsjahres die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Ombudspersonen fest.

#### § 22 Satzungsänderungen

Die Satzung kann in jeder hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen geändert werden; bei der Einberufung ist der volle Wortlaut der Satzungsänderung mitzuteilen.

#### § 23 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder beraten werden. Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist vier Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sind und von diesen drei Viertel der Auflösung des Vereins zustimmen.

(2) Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung einer zweiten Mitgliederversammlung, die nicht vor Ablauf von 14 Tagen, aber längstens innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Mitgliederversammlung erfolgt. Diese Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss bestätigt, hat über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

#### § 24 Anschluss an das Ombudsverfahren

(1) Ein Ombudsverfahren findet nur mit solchen Unternehmen statt, die:

1. dem Ombudsverfahren angeschlossen sind,
  2. erklärt haben, dass sie die Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. als für sie verbindlich anerkennen und sich den Entscheidungen der Ombudspersonen im Rahmen der Verfahrensordnung unterwerfen und
  3. die jährliche Teilnahmegebühr entrichtet haben.
- (2) Folgende Unternehmen können sich dem Ombudsverfahren anschließen:
1. Kapitalverwaltungsgesellschaften,
  2. Investmentaktiengesellschaften, Investmentkommanditgesellschaften und ihre Treuhandgesellschaften,
  3. Verwahrstellen,

4. Anbieter und Emittenten von öffentlich angebotenen geschlossenen Fonds im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 2 VermAnlG sowie deren Treuhandgesellschaften,

5. Anbieter und Emittenten von öffentlich angebotenen geschlossenen Fonds, für die das VermAnlG in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung oder das VerkProspG in der bis zum 31. Mai 2012 geltenden Fassung aufgrund der Übergangsregelungen des § 32 VermAnlG in Verbindung mit § 353 KAGB weiter gelten sowie deren Treuhandgesellschaften.

(3) Der Anschluss an das Ombudsverfahren bedarf eines schriftlichen Antrages bei der Geschäftsstelle und dessen Annahme durch den Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand darf den Antrag insbesondere dann ablehnen, wenn ein ordentlicher Ablauf des Schlichtungsverfahrens nicht gewährleistet erscheint.

(4) Eine ordentliche Kündigung ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Es ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten. Für die Rechtzeitigkeit der Wahrung der Frist gilt der Zugang der Erklärung bei der Geschäftsstelle des Vereins. Soweit ein angeschlossenes Unternehmen seine jährliche Teilnahmegebühr nicht entrichtet oder nicht ordnungsgemäß an dem Ombudsverfahren mitwirkt, kann die Geschäftsstelle diesem nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung fristlos kündigen. Eine Erstattung anteiliger Teilnahmegebühren findet nicht statt.

(5) Die Ombudsstelle hat eine Liste der an ihrem Schlichtungsverfahren teilnehmenden Unternehmen zu führen und die Liste und Verfahrensordnung auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Berlin, den 30. Oktober 2013

## Verzeichnis: Ombudspersonen und Beschwerdestellen der Finanzbranche

Die Ombudsstelle Geschlossene Fonds ist gemäß §§ 13, 25 Absatz 1 ihrer Verfahrensordnung ausschließlich für individuelle Streitfälle, die im Zusammenhang mit Beteiligungen an geschlossenen Investmentvermögen und geschlossenen Fonds zuständig. Die betroffene Gesellschaft, gegen die der Anleger seinen Schlichtungsantrag richtet, muss sich dem Ombudsverfahren angeschlossen haben. Beschwerden, für die sie nicht zuständig ist, leitet die Ombudsstelle gern an die entsprechende Ombuds- oder Kundenbeschwerdestelle weiter.

### Andere Schlichtungsstellen aus dem Finanz- und Immobilienbereich

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die bestehenden Ombudsstellen der Finanzbranche in Deutschland. Die Zuständigkeiten von Ombudsleuten richten sich in der Regel nach dem Gegenstand der jeweiligen Beschwerde und dem gewählten Beschwerdegegner.

Für andere als die hier genannten Zweige der Finanzbranche bzw. Finanzprodukte sind der Ombudsstelle Geschlossene Fonds keine Schlichtungs- bzw. Beschwerdestellen bekannt.

Branchenzweig / Unternehmen	Bezeichnung der Beschwerdestelle	Ombudspersonen	Kontaktdaten
<b>Banken</b>			
Deutsche Bundesbank	Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank	Bundesbankdirektoren Wilhelm Karl Bertelmann, Jörn Kellmann, Dr. Ernst-Wilhelm Nöll	Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main Telefon (0 69) 2388 1907 Telefax (0 69) 2388 1919 E-Mail: schlichtung@bundesbank.de www.bundesbank.de
Genossenschaftsbanken	Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken BVR	Dr. Alfons van Gelder (Richter am Bundesgerichtshof a.D.), Vertretung: Prof. Dr. Franz Häuser (Rektor an der Universität Leipzig)	Schellingstraße 4 10785 Berlin Telefon (0 30) 20211 639 Telefax (0 30) 20211 908 www.bvr.de
Öffentliche Banken	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB Kundenbeschwerdestelle	Klaus Wangard (Vorsitzender Richter am OLG Hamm a.D.), Vertreter: Prof. Dr. Reinhard Welter (Universität Leipzig)	Postfach 11 02 72 10832 Berlin Telefon (0 30) 8192 295 Telefax (0 30) 8192 299 E-Mail: ombudsmann@voeb.de www.voeb.de
Private Banken	Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Leitung Frau Stegmann	Ekkehard Bombe (Präsident Landgericht Wiesbaden a.D.), Dr. Gerhart Kreft (Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D.), Angelika Lange (Richterin a.D. am Oberlandesgericht Frankfurt am Main), Dr. Rainer Mößinger (Präsident Landgericht Hanau a.D.), Dr. Gerda Müller (Vorsitzende Richterin und Vizepräsidentin des Bundesgerichtshofs), Werner Weiß (Richter a.D., Staatsanwalt, hoher Ministerialbeamter in Bayern, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München)	Postfach 04 03 07 10062 Berlin Telefon (0 30) 1663 3166 Telefax (0 30) 1663 3169 ombudsmann@bdb.de www.bankenombudsmann.de
Deutsche Postbank AG	Ombudsmann geschlossene Fonds	Kurt Pillmann	Friedrich-Ebert-Allee 114-126 53113 Bonn
<b>Bausparkassen</b>			
Landesbausparkassen	Schlichtungsstelle der LBS		Postfach 74 48 48040 Münster Telefon (0 800) 5891 250 Telefax (0 800) 5891 251 www.lbs.de
Private Bausparkassen	Verband der Privaten Bausparkassen e. V. Kundenbeschwerdestelle		Postfach 30 30 79 10730 Berlin Telefon (0 30) 59009 1500 Telefax (0 30) 59009 1501 www.bausparkassen.de
<b>Sparkassen</b>			
Deutscher Sparkassen- und Giroverband	Ombudsmann beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV), zuständig für die Sparkassen in Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt, Die Sparkasse Bremen AG, Sparkasse Bremerhaven, Hamburger Sparkasse AG, Landesbank Berlin AG (einschließlich ihrer Niederlassung Berliner Sparkasse)	Peter Gummer, Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts a. D. Herr Dr. h.c. Hans-Joachim Bauer, Präsident des Thüringer Oberlandesgerichts a. D., Präsident des Thüringer Verfassungsgerichtshofs a. D.	Charlottenstraße 47 10117 Berlin Telefon: (0 30) 20225 1510 Telefax: (0 30) 20225 1515 E-Mail: kundenbeschwerdestelle@dsgv.de www.dsgv.de
Sparkassenverband Baden-Württemberg	Sparkassenverband Baden-Württemberg, Schlichtungsstelle		Am Hauptbahnhof 2 70173 Stuttgart Telefon: (0 711) 127 7 78 43
Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen	Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen, Schlichtungsstelle	Dr. Rainer Spaeth, Staatssekretär a.D.	Bonifaciusstraße 15 99084 Erfurt Telefon: (0 361) 2221 00, Telefax: (0 361) 2221 260 www.sparkassen-finanzgruppe-ht.de/finanzgruppe/verband/schlichtungsstelle/zustaendigkeit.php

Branchenzweig / Unternehmen	Bezeichnung der Beschwerdestelle	Ombudspersonen	Kontaktdaten
<b>Sparkassen</b>			
Sparkassenverband Niedersachsen	Sparkassenverband Niedersachsen, Schlichtungsstelle		Postfach 43 80, 30043 Hannover
Sparkasse Nordrhein-Westfalen, Landesteil Rheinlad	Kundenbeschwerdestelle bei dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband		Kirchfeldstraße 60 40217 Düsseldorf Telefon: (0 211) 3892 463 Telefax: (0 211) 3892 458
Sparkasse Nordrhein-Westfalen, Landesteil Westfalen-Lippe	Sparkassenverband Westfalen-Lippe, Schlichtungsstelle		Postfach 86 69 48046 Münster Telefax: (0 251) 2104 324 E-Mail: schlichtungsstelle@svwl.eu
Sparkassenverband Rheinland-Pfalz	Sparkassenverband Rheinland-Pfalz, Schlichtungsstelle	Dr. Wolfgang Ohler	Landauer Straße 108 66482 Zweibrücken Telefon: (0 6332) 40225 Telefax: (0 6332) 460139 E-Mail: wolfgang.ohler@t-online.de
Sparkassenverband Saar	Sparkassenverband Saar, Schlichtungsstelle	Günter Jäcker	Ursulinenstraße 46 66111 Saarbrücken Telefon: (0 681) 9340 120 Telefax: (0 681) 9340 134 E-Mail: guenter.jaecker@svsaaar.de
Sparkassen- und Giroverband Schleswig-Holstein	Sparkassen- und Giroverband Schleswig-Holstein, Schlichtungsstelle		Faluner Weg 6 24109 Kiel Telefon: (0 431) 5335 511 Telefax: (0 431) 5335 519 Internet: <a href="http://www.sgvsh.de">http://www.sgvsh.de</a>
<b>Geschlossene Fonds</b>			
Geschlossene Fonds und geschlossenes Investmentvermögen	Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.	Dr. Inga Schmidt-Syaßen, Vorsitzende Richterin des Seerechtsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichtes in Hamburg a.D., Dr. Fritz Frantzioch, Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht im Ruhestand	Postfach 640222 10048 Berlin Telefon: (030) 257 616 90 Telefax: (030) 257 616 91 E-Mail: <a href="mailto:info@ombudsstelle-gfonds.de">info@ombudsstelle-gfonds.de</a> <a href="http://www.ombudsstelle-gfonds.de">www.ombudsstelle-gfonds.de</a> Einreichen von Schlichtungsbegehren über Kontaktformular: <a href="https://system.ombudsstelle-gfonds.de/gfonds.php?lang=de&amp;page=conciliation">https://system.ombudsstelle-gfonds.de/gfonds.php?lang=de&amp;page=conciliation</a>
<b>Immobilien</b>			
IVD - Immobilienverband Deutschland IVD, Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen e.V.	Ombudsmann Immobilien im Immobilienverband Deutschland IVD Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen e.V.	Rechtsanwalt Hans-Eberhard Langemaack	Littenstraße 10 10179 Berlin Telefax: (0 30) 2757 2678 E-Mail: <a href="mailto:info@ombudsmann-immobilien.net">info@ombudsmann-immobilien.net</a> Internet: <a href="http://www.ombudsmann-immobilien.net">www.ombudsmann-immobilien.net</a>
<b>Investments nach dem InvG</b>			
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	BaFin-Schlichtungsstelle nach dem Kapitalanlagegesetzbuch	Oberregierungsrätin Dörte Schmidt-Ebeling, Oberregierungsrat Arne Heinrich Huneke	Referat Q21 Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn Telefon: (0228) 4108 0 Telefax: (0228) 4108 62299 E-Mail: <a href="mailto:schlichtungsstelle-investment@bafin.de">schlichtungsstelle-investment@bafin.de</a> <a href="http://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenAnsprechpartner/Schlichtungsstelle_Investmentgesetz/Schlichtungsstelle_Investmentgesetz.html">http://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenAnsprechpartner/Schlichtungsstelle_Investmentgesetz/Schlichtungsstelle_Investmentgesetz.html</a>
Bundesverband Investment und Asset Management e.V.	Ombudsstelle für Investmentfonds	Dr. h.c. Gerd Nobbe Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof (IX. Zivilsenat) a.D., Wolfgang Arenhövel Präsident des Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen a.D.	Unter den Linden 42 D-10117 Berlin Telefon: (0 30) 6449 0460 Teleax: (0 30) 6449 04629 E-Mail: <a href="mailto:info@ombudsstelle-investmentfonds.de">info@ombudsstelle-investmentfonds.de</a> <a href="http://www.ombudsstelle-investmentfonds.de">www.ombudsstelle-investmentfonds.de</a>

Branchenzweig / Unternehmen	Bezeichnung der Beschwerdestelle	Ombudspersonen	Kontaktdaten
<b>Kredite</b>			
BKS Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V.	Ombudsverfahren der Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V.	Dr. h.c. Gerd Nobbe Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof (IX. Zivilsenat) a.D.	Marienstraße 14 10117 Berlin Telefon: (0 30) 204534 15 Telefax: (0 30) 204539 69 E-Mail: <a href="mailto:info@bks-ev.de">info@bks-ev.de</a> <a href="http://www.bks-ev.de">www.bks-ev.de</a>
<b>Versicherungen</b>			
Private Kranken- und Pflegeversicherungen	Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherungen	Heinz Lanfermann, ehemaliger Richter und Staatssekretär sowie ehemaliges Mitglied des Bundestages und des nordrhein-westfälischen Landtags	Postfach 06 02 22 10052 Berlin Telefon: (0 800) 2 55 04 44 Telefax: 030 20 45 89 31 <a href="http://www.pkv-ombudsmann.de">www.pkv-ombudsmann.de</a>
Versicherungen (mit Ausnahme der Kranken- und Pflegeversicherungen, s.o.)	Versicherungsombudsmann e.V.	Prof. Dr. Günter Hirsch, ehemaliger Präsident des Bundesgerichtshofes sowie ehemaliger Richter am Europäischen Gerichtshof	Postfach 080632 10006 Berlin Telefon: (0 800) 3696 000 Telefax: (0 800) 3699 000 E-Mail: <a href="mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de">beschwerde@versicherungsombudsmann.de</a> <a href="http://www.versicherungsombudsmann.de">www.versicherungsombudsmann.de</a>
<b>SCHUFA Holding AG</b>			
SCHUFA Holding AG	SCHUFA Ombudsmann		Postfach 5280 65042 Wiesbaden Telefon: (0 1805) 7248 32 E-Mail: <a href="mailto:info@schufa-ombudsmann.de">info@schufa-ombudsmann.de</a> <a href="http://www.schufa-ombudsmann.de">www.schufa-ombudsmann.de</a>
<b>Unabhängige Vermögensverwaltung</b>			
Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. (VuV)	VuV-Ombudsstelle	Wolfgang Arenhövel, ehem. Präsident des Oberlandesgerichts Bremen und Richter am Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen	Stresemannallee 30 60596 Frankfurt am Main Telefon: (+49) 660550 10 Telefax: (+49) 660550 19 E-Mail: <a href="mailto:contact@vuv-ombudsstelle.de">contact@vuv-ombudsstelle.de</a>
<b>Europäische Beschwerdestellen bei betroffenen Finanzunternehmen eines EU-Mitgliedstaates</b>			
FIN-NET	Consumer Complaints Network for Financial Services		<a href="http://ec.europa.eu/internal_market/fin-net/">http://ec.europa.eu/internal_market/fin-net/</a>
ECC-NET Netz der Europäischen Verbraucherzentren	Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz Deutschland		Bahnhofplatz 3 77694 Kehl Telefon: (0 431) 5909 950 Telefax: (0 431) 5909 977 E-Mail: <a href="mailto:info@cec-zev.eu">info@cec-zev.eu</a> <a href="http://www.eu-verbraucher.de/">http://www.eu-verbraucher.de/</a> <a href="http://www.cec-zev.eu/">http://www.cec-zev.eu/</a>



**OMBUDSSTELLE**  
Geschlossene Fonds

---

#### **Kontakt**

OGF Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.  
Postfach 64 02 22 | 10048 Berlin  
T +49 30 257 616 90 | F +49 30 257 616 91  
info@ombudsstelle.com | www.ombudsstelle.com

Sitz: Georgenstraße 25, 10117 Berlin  
Eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, Vereinsregister-Nr. 28454 B  
Vorstand: Dr. Joachim Seeler (Vorsitzender), Mario Liebermann, Sven Lange, Eric Romba  
Geschäftsführerin: Dr. Ulrike Busse